

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgespaltene Kolonelleile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Krieg und Konjunktur.

Die ersten Schüsse, die auf dem Balkan knatterten, schossen die Spitzen der hochgetriebenen Kurse fast aller Industripapiere herunter. Das spekulierende Publikum, das durch Einheimigung mühelos erlangter Gewinne sich möglichst angenehm durchs Dasein zu bringen versucht, bekam Angst. Es sah schon im Geiste über Europa die Flammen eines verheerenden Kriegsfeuers zusammenschlagen. Und da wollte man sein Geld in Sicherheit bringen. Papiere wurden verkauft. Das riß die Kurse ruckweise herunter. Der Kurssturz zwang dann andere, die weit über ihre Zahlungskraft hinaus auf Kredit gekauft hatten und nach dem Kurssturz ihre Verpflichtungen nicht erfüllen konnten, ebenfalls ihre Papiere abzugeben. Das gab einen weiteren Druck auf das Kursniveau. So war's vor der offiziellen Kriegserklärung. Da kam die Regierung mit beruhigenden Erklärungen. Die Banken intervenierten, das heißt, sie übernahmen größere Mengen von den zum Verkauf gestellten Papieren — zum Teil hatten sie selber vorher verkauft — zu den gesunkenen Kursen. Dann kletterten diese wieder hinauf. Die Banken hatten ein feines Geschäft gemacht! Bald kam ein neuer Schrecken! Die Gefahr eines europäischen Krieges sollte doch vorliegen. Wiederum gab es gewaltige Kursstürze. Selbst unter das Niveau am Anfang Oktober ging es hinab. Schnell ließ man sich wieder beruhigen; die Kurse stiegen wieder. Im allgemeinen ist die Kurshöhe jetzt noch etwas niedriger als vor den Balkanwirren. Sogar die Staatspapiere und andere festverzinsliche Werte erlitten Einbußen.

In der bürgerlichen Presse orakelt man nun von ungeheuren Verlusten an Volksvermögen. Das ist natürlich Unsinn. Es handelt sich bei der ganzen Geschichte, bei dem Auf und Ab des Kursstandes nur um Besitzverschiebungen. Angenommen, A verkauft eine Aktie, die er für 500 Mk. übernommen hat, nach einiger Zeit für 600 Mk. Der neue Besitzer gibt sie aus irgendwelchem Grunde wieder für 500 Mk. ab, dann ist kein Pfennig Vermögen verloren gegangen. Bei der ganzen Manipulation sind nur 100 Mk. aus der Tasche des letzten Besitzers in die des Vorbesitzers geflossen. Trotzdem hat der Vorgang ein großes volkswirtschaftliches Interesse. Alle solche Vorgänge verstärken die Tendenz, das Kursniveau in die Höhe zu treiben. Je höher der Kurs, um so schärfer aber auch das Bestreben, die Gewinne zu steigern, damit für den letzten Besitzer eine gute Verzinsung des Anlagekapitals herauskommt. Letzten Endes wirkt die kurssteigende Tendenz lohnend, den Ausbeutungsgrad steigend. Das skizzierte Auf und Nieder in der Kursentwicklung aus Anlaß der Balkanwirren veranschaulicht zunächst die folgende Zusammenstellung einiger hauptsächlich in Betracht kommenden Spekulationspapiere. Es notierten:

	Septemb.	1. Oktob.	2. Oktob.	3. Oktob.	4. Oktob.	5. Oktob.	1. Novemb.
Allgem. Elektr.-Ges.	270	261	266	249	255	254	254,75
Böhmischer Gußstahl	240	232	238	223	231	221	—
Gelsenf. Bergwerk	211	198	203	187	191	191	191,50
Höchster Farben	645	625	634	606	614	612	25
Mse Braunkohlen	461	438	460	440	448	447	—
Rheinl.	283	273	280	262	273	273	70
Nordd. Lloyd	129	122	127	112	119	119	50
Paketsahrt	163	153	158	145	151	151	80
Deutsche Bank	257	251	254	244	248	248	20

Selbstverständlich verändert ein Krieg die Ausichten aller Unternehmungen nicht in der gleichen Weise. Manche Gewerbe haben von einem großen Zerstoßen und Vernichten sogar Vorteile zu erwarten. Dahin gehören die Unternehmen, die für militärische Lieferungen in Betracht kommen. Je mehr vernichtet wird, um so mehr muß nachher wieder ersetzt, neu angeschafft werden. Ob ein Staat verliert oder gewinnt, macht schließlich nicht allzuviel aus, denn das ganze Ausrüstungsgeschäft ist ein Unternehmen des internationalen Kapitals. Es räumt dem Unterlegenen wie dem Sieger Kredit ein, sichert sich den Zinsendienst, macht sich beide Länder tributpflichtig!

Ungünstiger liegen die Verhältnisse im allgemeinen für die auf den Massenverbrauch sowie auf den Konsum von Genuss- und Luxusartikeln eingerichteten Unternehmen. Ein Krieg verursacht leicht eine Einschränkung des Konsums vieler Artikel. Und sehen schließlich die Kriegskosten die Steuerschrauben schärfer in Bewegung, dann ist es wieder die breite Masse, die sich einschränken muß. Insofern verschlechtert ein Krieg naturgemäß die Gewinnhoffnungen der Brauindustrie. Dabei gibt es wiederum große Verschiedenheiten. Ein Krieg kann beispielsweise das Rohmaterial — Gerste, Safer, Hopfen für Brauereien, Getreide überhaupt für Mältereien — scharf in die Höhe treiben. Die Unternehmen, die mit solchem Material auf längere Zeit zu billigen Preisen versorgt sind, haben weniger zu befürchten als ihre Konkurrenten, die nachher zu gestiegenen Preisen einkaufen müssen. So ergeben sich viele Faktoren, die, aus einem Kriege herauswachsend oder durch ihn beeinflusst, in differenzierter Weise die verschiedenen Gewerbegruppen und innerhalb dieser wieder die einzelnen Unternehmen unterschiedlich beeinflussen.

In welcher Weise der Krieg die Kurse der Brauereiaktien beeinflusste, veranschaulicht folgende Uebersicht:

Brauereien	25. Septbr.	2. Oktober	26. Oktober	1. Nov.
Schultheiß	246,50	246,75	245,50	245,—
Bayenhofer	250,—	237,90	236,—	233,—
Böhmmer Viktoria	109,80	103,—	104,50	104,—
Brauhaus Nürnberg	186,75	183,—	179,—	178,—
Dortmunder Union	489,—	415,—	405,—	404,—
Rieser Schloß	125,25	119,—	117,50	113,—
Reichelbräu	195,—	195,50	198,50	191,25
Zuckersee	256,60	256,—	253,—	252,50
Widüler	127,—	125,—	124,—	118,—

Einen beträchtlichen Verlust erlitten nur die Bayenhofer Aktien sowie die der Dortmunder Union; am geringsten ist der Ausfall bei der Schultheiß-Brauerei. Die Differenzen erklären sich aus den inneren Verhältnissen der Unternehmen. Im allgemeinen prägt sich in der Entwicklung der Brauereiaktien eine sehr große Zuversicht auf die Gestaltung der Verhältnisse aus. Die Furcht vor einem europäischen Kriege hat sich gelegt und die Brauereien sind nun dabei, die Vorteile aus den aus Anlaß der letzten Steuererhöhungen vorgenommenen Preisaufschlägen einzuhelfen. Die Mälzereien werden von den erwähnten Umständen ungefähr in gleicher Weise beeinflusst wie die Brauereien. Die Mälzereindustrie stand stark unter dem Eindruck der Erörterungen, die sich an die Dardanellenfrage knüpfen. Ein Krieg, mit der Sperrung der Dardanellen, mit dem Abschneiden der Zufuhr russischen Getreides auf dem Wasserwege, würde in ganz erheblichem Maße die Getreidepreise beeinflussen. Deren Schwankungen sind von großer Bedeutung für das Mälzergewerbe. Das Spiritusgewerbe ist natürlich auch an der Frage, ob Krieg oder Frieden, interessiert, aber weniger als die übrigen Gewerbe. Ob der Schnapskonsum in einem Kriege zurückgeht, ist überhaupt fraglich; als Mutanregere dürfte sich der Schnaps von Seiten des Militärs sogar erheblich stärkerer Nachfrage erfreuen. Das Spritgewerbe wird zurzeit stärker von anderen Fragen bewegt. Die Technik der Besteuerung hat der Spirituszentrale ein Monopol verschafft. Dieses nutzt es nach jeder Richtung aus. Nun soll eine Konvention den Friedenszustand zwischen Zentrale und ihren Abnehmern herbeiführen. Wie diese dabei fahren werden, läßt sich noch nicht genau übersehen. In welchem Maße die beregten Umstände in den drei erwähnten Gewerben die Kursentwicklung beeinflussten, läßt folgende Aufstellung erkennen. Es notierten:

	25. Septbr.	2. Oktob.	1. Nov.
Spritbank A.-G.	414,50	380,—	378,—
Nordd. Spritwerke	260,—	240,25	235,75
Sümm	216,50	213,—	206,—
Wrede-Mälzerei	74,60	74,10	71,25
Bamberger Mälzerei	86,—	87,50	81,—
Dampfmühle, Berlin	121,—	120,50	120,—
Humboldt-Mühle	117,75	116,25	110,50
Königsberger Walzmühle	106,—	105,—	100,75

Die Spritaktien haben am meisten eingebüßt, weniger die Mälzereiaktien. Nur geringe Veränderung zeigt sich bei den Papieren der Mälzereindustrie. Im großen und ganzen ergibt sich, soweit die allgemeine Wirtschaftslage in Betracht kommt, eine starke Zuversicht. Das Kapital erwartet gute Ernten.

Die Sonntagsruhe des Fahrpersonals. Ein weiterer Erfolg in Bayern.

Zu den schwierigsten Aufgaben unserer Organisation gehört die Regelung der Arbeitszeit für das Fahrpersonal und die Beseitigung der Sonntagsarbeit. Wenn auch durch das Vorgehen unseres Verbandes besonders in Norddeutschland auf diesem Gebiete schon recht nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen sind, so bleibt aber immerhin noch recht viel zu erledigen. In Süddeutschland und besonders in Bayern stellen die Unternehmer der Organisation in der Beseitigung der Sonntagsarbeit ungleich größere Schwierigkeiten in den Weg wie in Norddeutschland. Dort schiebt man ständig die Ansprüche der Kundenschaft vor, um sich an der wichtigen Reform: Beseitigung des Sonntagsbierausfahrens, vorbeizudrücken. Nicht die Unmöglichkeit, sondern die Bequemlichkeit und der Gang an den althergebrachten Traditionen sind es, die die Fortschritte in bezug auf die Sonntagsruhebestrebungen hemmen. Das Sonntagsbierausfahren hat eine Reihe Nebenarbeiten im inneren Betrieb als Vorbedingung, die nach Ansicht unserer Unternehmer in Süddeutschland nach wie vor umsonst geleistet werden müssen.

Die Zahlstelle Hof hat im vergangenen Jahre den Stadtmagistrat um geeignete Maßnahmen zwecks Einschränkung bzw. Beseitigung des Sonntagsbierausfahrens ersucht. In Hof war es, wie in den meisten bayerischen Städten, noch Mode, daß die Kundenschaft während der Sonntage mehrere Male abgefahren werden mußte. Die Eingabe der Zahlstelle Hof unseres Verbandes gab der Magistrat an das Handelsgremium weiter. Dieses schlug eine Einschränkung des Sonntagsbierausfahrens vor. Der Magistrat beschäftigte sich alsdann nochmals mit der Angelegenheit und beschloß, bei den Brauereien ob der Durchführbarkeit dieser von den Brauereiarbeitern geforderten Maßnahmen zu reherieren. Die Antwort der Brauereien war voranzusehen; sie erklärten, daß nach Lage der Verhältnisse in Hof eine Einschränkung des Sonntagsbierausfahrens nicht möglich sei. Die Brauereien wirkten sogar dahin, daß der Magistrat die Eingabe an das Handelsgremium zurückzog. Am 17. Dezember 1911 ging der Zahlstellenverwaltung in Hof von Seiten der königlichen Regierung für Oberfranken der folgende Bescheid zu:

„Bayreuth, den 11. Dez. 1911.

Königl. Regierung von Oberfranken.

Kammer des Sanern.

An den Stadtmagistrat Hof.

Betreff: Bierausfahren an Sonn- und Feiertagen.

Mit Rücksicht auf die bei dem Braugewerbe gegebenen Verhältnisse und den vielfach bei den Bierwirtschaften bestehenden Mangel an für längere Aufbewahrung von Bier geeigneten Kellerräumen besteht die Notwendigkeit, die Wirte auch während der Sonn- und Feiertage mit Bier zu versorgen, noch ungeschmälert fort.

Es erscheint hiernach eine Aufhebung oder Einschränkung der den Bierbrauereien mit Regierungsbekanntmachung vom 21. März 1895 — Nr. H. B. S. 21 ff. — eingeräumten Befugnis, an den Sonn- und Feiertagen Bier auszufahren, nicht angängig.

Doch sind die Brauereibesitzer auf die genaue Beachtung der in der bezeichneten Regierungsbekanntmachung festgesetzten Bedingungen hinzuweisen.

S. B.: Sülzger."

Das Schreiben lehrte den Kollegen in Hof, daß sie sich auf falscher Fährte befinden, wenn sie nach dieser Beziehung von den Behörden und zumal bayerischen Behörden Verbesserungen erwarten. In Konsequenz der besseren Einsicht nahmen sie im Sommer 1912 die Geschichte der Bewegung für Beibehaltung des Sonntagsbieraussfahrens selbst in die Hand. Zunächst wurde die Kundschaft der Brauereien festgestellt. In der Hand dieser Feststellungen befestigt alsdann die Kollegen die einzelnen Gastwirte und klärten diese über die Lage der Bierfahrer auf. Mehr denn 150 Gastwirte erklärten sich unterschriftlich bereit, auf die weitere Zufuhr von Bier an Sonn- und Festtagen im Interesse der Regelung der Sonntagsarbeit in den Brauereien zu verzichten. Bezeichnend ist und festgehalten zu werden verdient, daß die Hofser Gastwirtevereinigung ihren Mitgliedern die diesbezüglichen Unterschriften zu verbieten versuchte. Die meisten der Mitglieder der Gastwirtevereinigung befolgten die von seiten ihrer Vorstandschaft herausgegebene Parole nicht. Ein Beweis dafür, daß nicht die Unmöglichkeit, sondern der weniger gute Wille die hemmenden Faktoren bei dieser Bewegung waren.

Kaum, daß die Agitation unserer Kollegen unter den Gastwirten den Brauereibesitzern zur Kenntnis kam, gingen letztere zu einer wesentlichen Einschränkung des Sonntagsbieraussfahrens über. Da war auch dies auf einmal möglich. Die weitere Folge war, daß auch für die inneren Betriebstätigen Kollegen die Sonntagsarbeit erheblich eingeschränkt wurde. Während bislang alle Bierfahrer Sonntags Bier ausfahren mußten, genügte jetzt die Dujourhabenden zu dieser Arbeit. In einzelnen Betrieben werden jetzt im inneren Betrieb Sonntags nur noch zwei Personen zur Erledigung der unaufschiebbaren Arbeiten herangezogen.

Der Fall Hof zeigt aufs neue und sehr deutlich, daß die Sonntagsarbeit in den Brauereien und ganz besonders das Sonntagsbieraussfahren sehr gut einzuschränken, ja mit besonderen Maßnahmen ganz abschaffen geht. Noch deutlicher zeigt aber der Fall Hof, daß die Durchführung solcher Maßnahmen Aufgabe der organisierten Arbeiter selbst sein muß. Alle Eingaben an Magistrat und Handlungsgremium mußten, wie diese von den betreffenden Körperschaften behandelt wurden, wirkungslos bleiben.

Der Erfolg der Hofser Kollegen wird weitere Erfolge bei Lohnbewegungen in Bayern nach sich ziehen müssen. Auch die Münchener Brauereien, wo bis heute an Sonntagen verhältnismäßig lange und bis zu 3½ Stunden ohne jegliche Extrabehaltung gearbeitet werden muß, kommen nicht umhin, in dieser Frage für die Zukunft eine andere Stellung einzunehmen, wie sie dies bisher taten. Auch dort muß die „Kellerschilde“ Hypothese der gefundenen Verhältnisse Platz machen. Im übrigen erhalten die Arbeiter den Wochenlohn für die an Wochentagen geleistete Arbeit. Glaubt man im Unternehmerinteresse von den Arbeitern Sonntagsarbeit verlangen zu müssen, dann soll man dieselbe auch entsprechend bezahlen.

Aus Hessen.

Der Bericht der hessischen Gewerbeinspektion sagt über die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft, daß infolge der teuren Preise aller Bedarfsartikel die Lebensverhältnisse keine günstigen gewesen sind, wenn auch im allgemeinen auf dem Arbeitsmarkt gegenüber dem Vorjahre eine Besserung eingetreten sei; angehörs der Forderung der Lebensmittel haben einzelne Betriebe kleine Lohnaufbesserungen eintreten lassen, jedenfalls ausschließlich auf Vorgehen der gewerkschaftlichen Organisationen.

Aus dem allgemeinen Bericht ist zu erwähnen, daß in einer ganzen Anzahl Fälle gegen die Bestimmungen über Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Arbeitern verstoßen wurde, und zwar bei Arbeiterinnen in 216 Betrieben, wesswegen 41 Personen bestraft wurden, und bei jugendlichen Arbeitern in 77 Betrieben, bestraft wurden deshalb 61 Personen. Die Zahl der Strafen steht in einem auffallenden geringen Verhältnis zu der Zahl der Strafen. Eine verhältnismäßig große Anzahl gewerblich tätiger Kinder wurde festgestellt, und zwar 376, davon standen im Alter von 6 bis 12 Jahren 1265. Im Bewilligen von Ueberstunden und Sonntagsarbeit war man ziemlich weitherzig; Ueberarbeit an erwachsene Arbeiterinnen wurde bewilligt für 139 Betriebe und 5963 Arbeiterinnen 112 051 Stunden, und Sonntagsarbeit auf Grund des § 105f der G.-D. für 262 Betriebe und 8332 Arbeiter an 596 Sonntagen 63 655 Stunden.

Ueber die Brauereien berichtete der Beamte aus Gießen, daß infolge der andauernden Sommerhitze eine Zunahme der Arbeiterchaft zu konstatieren war. Diese außergewöhnliche Hitzeperiode hatte nach dem Bericht des Beamten für Mainz auch vermehrte Sonntagsarbeit zur Folge. Ueber die Sonntagsarbeiten meldet weiter der Beamte für Mainz:

„In Brauereien und Flaschenbierhandlungen war bisher auf Grund des § 105e G.-D. die Beschäftigung von Arbeitern, Gehilfen und Lehrlingen zur Versorgung der Kundschaft mit Bier und Roheits an Sonn- und Feiertagen von 6 bis 9 Uhr vormittags und von 11 bis 1 Uhr mittags gestattet. Am 13. Dezember 1910 wurde diese Ausnahme abgeändert, und zwar so, daß vom 1. Juni bis 30. September von 6 bis 11 Uhr sowie vom 1. Oktober bis 31. Mai von 6 bis 10 Uhr vormittags die Versorgung der Kundschaft gestattet ist. Infolge der diesjährigen Lage der Weihnachtsfeiertage wurde eine weitere Ausnahme auf Antrag der Interessenten zugestimmt, indem am Sonntag, den 24. Dezember, und am zweiten Weihnachtsfeiertag die Versorgung der Kundschaft mit Bier und Roheits bis 2 Uhr nachmittags gechehen durfte.“

Bestrafung wegen Uebertretung der Sonntagsruhebestimmungen erfolgte im Bezirk Gießen. Der Besitzer einer Bierfüllerei erhielt 10 Mk. Geldstrafe, weil er Arbeiter, die Werktags ausgeführt werden können, an Sonntagen vornehmen ließ. Zwei Brauereien im Mainzer Bezirk beschäftigten in der heißen Zeit Arbeiterinnen nach 5 Uhr am Samstag. Die Revision fand kurz nach 5 Uhr statt. Da die Arbeiterinnen sofort von der Arbeit entlassen wurden, wurde Strafantrag nicht gestellt. In einer anderen Brauerei des gleichen Bezirks wurde infolge der Nachfrage nach Flaschenbier in der heißen Zeit eine reguläre Nachschicht mit Arbeiterinnen eingerichtet von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Eine Strafanzeige gegen den Direktor und den Braumeister hatte den Erfolg, daß der Braumeister mit 20 Mk. bestraft, der Direktor aber freigesprochen wurde, weil er zur Zeit der Zuwiderhandlung abwesend war. Es wurde versucht, ein Berufungsverfahren herbeizuführen, aber der Beweis, daß der Direktor an der strafbaren Handlung seines Braumeisters beteiligt war, konnte nicht ausreichend erbracht werden. Aus diesem Grunde hielt man die Bestrafung des Braumeisters, welcher in Unkenntnis des Gesetzes gehandelt haben will, als ausreichend.

In einer Sefefabrik war ein jugendlicher Arbeiter mehrmals während der Nachtzeit beschäftigt worden. Gelegentlich eines Streikes erhielt die Polizei durch Veröffentlichung in den Zeitungen hiervon Kenntnis und erhob Anzeige. Der Betriebsinhaber machte geltend, daß der Junge sich freiwillig zu der Nacharbeit angeboten habe, erhielt aber eine Geldstrafe von 20 Mk.

Die Mineralwasserfabriken hatten in dem außergewöhnlich heißen und langen Sommer einen außerordentlich flotten Absatz. Dies veranlaßte einige Fabrikanten, ihre jugendlichen Arbeiter längere Zeit über die gesetzlichen 10 Stunden täglich zu beschäftigen. Sie wurden angezeigt. Die von der Gewerbeinspektion beantragte Geldstrafe von 30 Mk. setzte das Gericht auf 5 Mk. herab. Eine Berufung wegen eines derartigen geringen Strafmaßes, das eher einer Prämie für die Gesetzesübertretung gleichkommt, wurde leider nicht eingelegt. Wegen ungesetzlicher Beschäftigung ihrer jugendlichen Arbeiter wurden noch drei weitere Betriebsinhaber bestraft.

Ueber Unfälle in Brauereien finden wir im Bericht: „Bei den Ausbesserungsarbeiten in einem Bierkeller wurde ein Arbeiter von einem in den Aufzugschacht herabfallenden Stützholz auf den Schädel getroffen und starb nach kurzer Zeit. In einer Brauerei konnte der von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Schutzhelm mit künstlicher Zufuhr reiner Luft zur wirksamen Anwendung kommen. In der Gismaschinenanlage waren Ammoniakdämpfe ausgetreten, und ohne die Benutzung des außerhalb des Maschinenraumes bereit gehaltenen Helmes hätte ein großes Unglück entstehen können.“

Der Bericht enthält ferner Angaben über die Regelung des Hausstrunks in einigen Brauereien. In einer Brauerei, wo der nicht genossene Hausstrunk mit 15 Pf. pro Liter vergütet wird, wurden im ersten Vierteljahr nach der Regelung an 34 Arbeiter 725,25 Mark für nicht genossenen Hausstrunk bezahlt. Ferner wird berichtet über die Aufhebung des Stalldienstes für die Fahrer in einigen Brauereien in Worms durch Vermittlung der Gewerkschaften; registriert wird, daß unser Verband in einer Mälzerei und fünf Mühlen Erhöhung der Wochenlöhne um 2 Mk. erzielt und fünf Tarife zum Abschluß gebracht habe.

Revisionspflichtige Mühlen gab es im Großherzogtum 226 mit 617 beschäftigten Personen. Revidiert wurden 125 Betriebe mit 305 Personen. Im übrigen ist der Bericht über die Verhältnisse in den Mühlen mehr als dürftig. Keine Angaben über unzulässige Sonntagsarbeit, Uebertretungen der Bundesratsverordnung, Unzulänglichkeit der Schutzeinrichtungen und dergleichen. Unsere Kollegen werden der Gewerbeinspektion in Hessen besser zur Hand gehen müssen, damit man nicht glaubt, in den Mühlen sei alles in schönster Ordnung. Berichtet wird über den Osthoferen Mühlenarbeiterstreik: „Hartnäckig war ein Mühlenarbeiterstreik in Osthofen, der etwa fünf Wochen dauerte. Hier wurden 3 Arbeiter entlassen. Infolgedessen legten die übrigen Arbeiter, im ganzen 19, die Arbeit nieder. Die Firma suchte den Betrieb mit auswärtigen Kräften aufrechtzuerhalten. Hierbei kam es zu mehreren Aus-

scheidungen, so daß zum Schutze der Arbeitswilligen zeitweise Gendarmerte in Anspruch genommen werden mußte. Auch mußte gegen eine größere Anzahl Streikender sowie gegen andere Personen, welche für die Streikenden Partei ergriffen hatten, Strafanzeige erhoben werden. Durch Vermittlung des Großh. Kreisamtes Worms wurde der Streik beendet. Es wurden 14 Mann in dem Betriebe wieder eingestellt und außerdem eine kleine Lohnhöhung zugestanden.“ Daß zum Schutze der Arbeitswilligen Gendarmerte in Anspruch genommen und gegen Streikende und andere Personen Strafanzeige erhoben werden mußte, ist eine persönliche Auffassung des Berichterstatters und war nicht in den Verhältnissen begründet. Sonst wird nur noch erwähnt der Bund der Landsbergischen Mühle in Worms.

Interessant sind auch ferner noch einige Stellen des Berichts. Ein Unternehmer im Wormser Bezirk hatte in die Arbeitsordnung folgende Bestimmung aufgenommen:

„Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist der Arbeiter einzig und allein für etwaige Unfälle verantwortlich.“

Der Beamte bemerkt dazu: „Eine derartige Vorschrift würde im Ernstfalle nur zu Verwicklungen führen, indem die Verpflichtungen des Unternehmers im § 120a der Gewerbeordnung ausdrücklich angeführt sind, und etwaige Unfälle doch auch auf Verfehlungen des Unternehmers gegen diese Gesetzesvorschrift zurückgeführt werden können, wie dies z. B. bei schlechter Beleuchtung, bei mangelhaften Betriebseinrichtungen, unzureichenden Arbeitsräumen u. dgl. zweifellos der Fall ist. Die Bestimmung wurde daher gestrichen, zumal sowohl in den Unfallverhütungsvorschriften als auch in der Gewerbeordnung die beiderseitigen Verpflichtungen enthalten sind.“

Der Beamte für Gießen berichtet über einen Vorfall, der die besondere Aufmerksamkeit unserer Kollegen verdient. Er schreibt:

„Wie schon früher berichtet, hat man vielfach und besonders in Großbetrieben von jeder Kündigungsfrist abgesehen. Die Erfahrung hat aber einige Betriebsinhaber gelehrt, daß die Einführung einer Kündigungsfrist in vielen Fällen im beiderseitigen Interesse liegt und sie haben daher neben der allgemeinen Abmachung der Arbeitsordnung noch Sonderverträge mit einzelnen Arbeitern abgeschlossen, in denen je nach Umständen kürzere oder längere Fristen vereinbart sind.“

Eine Großeiengießerei nimmt ihre sämtlichen Arbeiter auf Grund der Arbeitsordnung zunächst ohne Kündigungsfrist an, sie schließt aber nach einiger Zeit mit denjenigen, welche sich bewähren und bei denen ein längeres Verweilen in Diensten der Firma wahrscheinlich ist, Sonderverträge mit 14tägiger Kündigungsfrist ab.“

Wenn im Bericht der Ansicht Ausdruck gegeben wird, als ob ein solches Verfahren, Sonderverträge mit einzelnen Arbeitern abzuschließen und je nach Umständen längere oder kürzere Kündigungsfristen zu vereinbaren, im beiderseitigen Interesse liegt, so spricht das von wenig Kenntnis der wirklichen Verhältnisse. Es ist klar, daß die Unternehmer in solchen Fällen nur ihre Interessen wahren; daß sie solche Sonderverträge mit unterschiedlichen Kündigungsfristen nur abschließen, um die Aktionsfähigkeit der Arbeiter bei Lohnbewegungen und Streiks zu schwächen. Unsere Kollegen müssen deshalb darauf sehen, daß solche Sonderverträge in unseren Betrieben nicht abgeschlossen werden.

Koalitionsfreiheit und Arbeitswillige.

Jeder Gewerkschaftler weiß, was er von einem Menschen zu halten hat, der als Arbeitswilliger bezeichnet wird. Die Einsicht in den eigenen Streifen genügt aber keineswegs. Alle belehrbaren Volksgenossen sollen allmählich dahin gebracht werden, zu erkennen, daß der Ruf nach dem Schutze der Arbeitswilligen nicht im Interesse der Arbeitswilligen ertönt, sondern in fast allen Fällen zum Schutze der Unternehmer. Dem Unternehmer soll der Staat mit seinen ihm zur Verfügung stehenden Machtmitteln zur Seite stehen, wenn es sich darum handelt, bessere Arbeitsbedingungen und angemessene Löhne zu erringen. Man kann die Sache drehen und wenden wie man will, der Eingriff der staatlichen Autorität ist meist einseitig. In seiner Wirkung richtet er sich gegen die Arbeiter. Es kann aber auch gar nicht zweifelhaft sein, daß es Aufgabe des Staates ist, unabweisbar seine Neutralität bei Lohnkämpfen zu bekunden. Diesen Standpunkt immer wieder zu betonen, ist Pflicht eines jeden, der es ernst meint mit der Hebung der Arbeiterklasse. Ugo Brentano, der Lehrer für Nationalökonomie an der Universität München, hat sich auf seine Pflicht besonnen und seine Stimme zu dem Thema: „Schutz der Arbeitswilligen“ erhoben. Er nannte sein Referat: „Ein unpolitischer Vortrag über ein politisches Thema“. Das bedeutungsvolle dabei ist, daß Prinz Ludwig von Bayern dem Vortrage, der in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in München gehalten wurde, zugehört hat. Anknüpfend an einen früheren Vortrag über dasselbe Thema, führte Brentano aus, wenn er auch vielleicht

dazu beigetragen habe, manche Verschlechterung der Rechtszustände, in dem das Problem heute wirzeln, zu verhindern, die Fortbildung des Arbeitervertrages, ohne den seine Lösung nicht erreicht werden könne, sei nur erst ungenügend eingetreten. Ohne Rücksicht auf die Interessen der Interessenten und der Partei wolle er über das höchst politische Thema einen unpolitischen Vortrag halten, ledig das Wohl des ganzen sei entscheidend für ihn.

Zur Sache selber führte er etwa aus: Schon im 16. Jahrhundert hätten sich Stimmen gegen die monopolistisch geordneten Zünfte ausgesprochen. Turgot habe in dem Edikt, das die Zünfte in Frankreich aufheben sollte (1766), geschrieben: „Gott machte das Recht zu arbeiten zum Eigentum jedes Menschen, indem er ihm Bedürfnisse gab und ihn auf die Arbeit als auf das notwendige Befriedigungsmittel derselben verwies, und dieses Eigentum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste.“ Adam Smith (der erste, der ein geordnetes System der Nationalökonomie aufstellte) schrieb fast gleichlautend: „Das Eigentum, das ein jeder an seiner Arbeit hat, ist, wie es die ursprüngliche Grundlage aller Art von Eigentum ist, so auch das heiligste und unverletzliche. Das Eigentum des Armen liegt in der Stärke und der Geschicklichkeit seiner Hände; ihn hindern zu wollen, wenn er seine Stärke und Geschicklichkeit, in welcher Weise ihm immer ohne Schädigung seiner Nachbarn zweckmäßig scheint, auszunutzen, ist eine offenbare Verletzung dieses heiligsten Eigentums.“

Wie kam Adam Smith zu dieser Meinerung? Durch die zünftigen Privilegien und das Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth wurden Tausende von der gewerblichen Arbeit ausgeschlossen. Die Löhne wurden von den Behörden festgesetzt und wie Smith ausdrücklich berichtet: im Interesse der Arbeitgeber. Wörtlich schreibt er dann: „Wenn sich die Arbeitgeber koalieren, um die Löhne ihrer Arbeiter zu drücken, binden sie sich als Regel durch einen Vertrag, bei Konventionalstrafe nicht mehr als einen bestimmten Lohn zu zahlen. Würden die Arbeiter eine Koalition zu dem entgegengesetzten Zweck eingehen, einen gewissen Lohnsatz bei Konventionalstrafe nicht anzunehmen, so würden sie nach dem Gesetz streng bestraft werden. Wäre das Gesetz unparteiisch, so würde es die Arbeitgeber in gleicher Weise bestrafen; statt dessen erzwingt es durch behördliche Lohnregelung eben das, was die Arbeitgeber durch solche Koalitionen herbeizuführen suchen.“ (Hier sei die Einschaltung erlaubt, daß jeder Gewerkschafter das achte Kapitel des ersten Buches von Smith, Völkerrecht, mit Nutzen lesen kann. Es handelt vom Arbeiterlohn.)

Die spätere Gesetzgebung gab dem Arbeiter das Recht, seiner Hände Arbeit gleich einer Ware zu veräußern; die Koalitionsverbote aber blieben bestehen. So meinte man, die verlangte Gleichstellung herbeigeführt zu haben. Bei dieser Gleichstellung sei aber ein Versehen unterlaufen, sagt Brentano, „der Arbeiter unterscheidet sich von anderen Warenverkäufern durch die Untrennbarkeit seiner Person von dem Gut, das er verkauft“. Das habe zwei wichtige Folgen. Wer die Arbeit kaufe, erhalte unvermeidlich für die Dauer der Arbeit auch eine Herrschaft über die Person des Arbeiters (die Arbeiterschutzgesetzgebung beruhe darauf; sie ziehe im öffentlichen Interesse der Herrschaft des Arbeitgebers über die Person des Arbeiters gesetzliche Grenzen). Diese Untrennbarkeit bewirkte aber auch, daß das Angebot von Arbeit durch andere Ursachen als das anderer Waren bestimmt würde. Andere Waren würden produziert werden, um verkauft zu werden. Der Arbeiter komme aber aus nicht wirtschaftlichen Ursachen zur Welt. Seine regelmäßige Armut zwingt den isolierten Arbeiter, die Nutzung seiner Arbeitskraft, seine Arbeit, fortwährend vorbehaltlos anzubieten. Das sei ausschlaggebend für das Thema. Der Unterschied der Arbeit von anderen Waren und des Arbeiters von anderen Warenverkäufern behinde nicht, daß im Arbeitsvertrag wirklich ein Gut gekauft und verkauft werde und daß die Anerkennung des Arbeiters als freier Warenverkäufer einer der größten Fortschritte gewesen wäre, der je gemacht worden sei. In die Stelle des alten Dienstverhältnisses sei damit das reine Vertragsverhältnis getreten. Dadurch sei der Arbeiter als ein selbständiger Unternehmer anerkannt worden, der, wie andere Unternehmer ihre Produkte, die Nutzung seiner Arbeitskraft, seine Arbeitsleistung für eigene Rechnung verkaufe. Wie es zwischen Käufer und Verkäufer keine andere rechtliche Abhängigkeit gebe, außer der, die auf besonderem Verträge beruhe, so trete damit der Arbeiter dem Arbeitgeber als gleichberechtigter Kontrahent (Vertragsschlichter) gegenüber.

Zu den Zeiten, während denen Turgot und Smith lebten, war die Technik noch nicht soweit fortgeschritten wie heute. Die Umwälzungen in der gewerblichen Technik vermehrten die Unselbständigen, die Vermögensbildung wurde nur einer verhältnismäßig geringen Anzahl als früher möglich. Diese Entwicklung ist zu bekannt, als daß sie hier nicht näher zu erklären wäre. Diese Veränderungen brachten aber etwas, was für die Frage des Schutzes der Arbeitswilligen von der größten Bedeutung ist. Es gibt heute keine persönlichen Arbeitsbedingungen mehr, sowohl aus technischen wie aus ökonomischen Gründen.

Im modernen Fabrikbetrieb müssen vielerlei Schutzmaßnahmen zum Wohle der gesamten Arbeiterschaft getroffen werden; ebenso andere Bestimmungen für die Arbeiter als Gesamtheit. Es ist geradezu unmöglich, mit jedem Arbeiter einzeln Abmachungen zu treffen. Die wirtschaftlichen Bedingungen erfordern ebenfalls eine Regelung durch die Gesamtheit, und zwar aus einer Reihe von Gründen. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die leichte Vertretbarkeit des einen durch den anderen schon lohnend wirkt. Brentano weist nach, daß fast alle Maßnahmen der Unternehmer: Herabsetzung des Zeit- und Stücklohns entweder für alle Arbeiter oder doch mindestens von ganzen Gruppen zugleich und in gleichen Prozentsätzen erfolge. Aus diesen Gründen erfolge auch ein gemeinsames Vorgehen der Arbeiterschaft. Die klassischen Nationalökonomien glaubten, es genüge, wenn nur jeder einzelne Freiheit bei der Verwertung seiner Arbeitskraft habe. Wir, die Nachgeborenen, haben aber erfahren, daß der einzelne Arbeiter bei dem Abschluß des Arbeitsvertrages nichts zu sagen hat: einseitig diktiert der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen.

Ganz natürlicherweise verlangten nun die Arbeiter die gesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen. Die Folge davon war, Verschärfung der Koalitionsverbote. Aber alle Verbote konnten die Koalitionen der Arbeiter nicht aufhalten. Tagtäglich sehen sie, daß die Organisation nötig ist. Die Koalitionsverbote wurden aufgehoben, in der Theorie wenigstens. Diese Aufhebung war nur eine halbe Arbeit, denn der § 152 der Gewerbeordnung bestimmt außer jenem Verbot: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Verabredungen und Vereinigungen frei und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.“

So etwas gibt es sonst nicht. Die Abmachungen der Unternehmertafel sind nach einer Reichsgerichtsentscheidung rechtsverbindlich. Den Lohnverabredungen der Arbeiter fehlt der gesetzliche Schutz, oder wie ein Gerichtspräsident sagte, sie seien „ungehörig“. Nachdem Brentano geschildert hatte, daß Unternehmerkoalitionen leichter zustandekommen und wirksamer als einzelne Arbeiter oder nicht zahlreich organisierte Berufsgenossen vorgehen könnten, ging er auf den Zweck des Postenstehens ein. Sie sollen die nicht unterrichteten Arbeiter über den Arbeitskampf belehren, ihnen sagen, welche Beschwerden vorhanden sind, sie zur Umkehr zu bewegen und nötigenfalls das zur Heimkehr nötige Reisegeld zahlen. „In all dem kann, sofern keinerlei Gewalt zur Anwendung kommt, etwas Unberechtigtes nicht erblickt werden.“ Das Postenstehen dient auch einem höheren Zweck: Ob kein Arbeiter, der Streikunterstützung bezieht, nicht gleichzeitig auch Lohn vom Arbeitgeber erhält, indem er der Vereinigung untreu, für diesen arbeite. Die Feiernden möchten auch den Stand der Dinge kennen, ob oder wieviel Bezug kommt, um ihre Chancen abzumessen. Die Presse verkündet: Zuzug ist fernzuhalten.

In England hat man das Postenstehen (1906) für erlaubt erklärt, wenn friedlich auf andere eingewirkt wird. In Deutschland verlegt man sich auf Schikanieren und in Ermangelung eines geeigneten Paragraphen zieht man den Allermiltsparagrafen (den Paragraphen, der von grobem Unfug handelt) heran, um eine Verurteilung zu ermöglichen. Die Buchhausvorlage sollte eine „bessere“ Handhabe bieten. Neuerdings taucht die Buchhausvorlage unter dem scheinheiligen Namen: „Schutz dem Arbeitswilligen“ wieder auf.

Jeder Stand hat gewisse Ehrbegriffe. Ob diese immer richtig sind, kann in diesem Zusammenhang unerörtert bleiben. Aber das eine ist sicher: Wer immer aus persönlichen Gründen die Interessen seiner Standesgenossen schände verrät, der gilt als Unhonorierter (Unehrenhafter). Er wird gebrandmarkt. Es verkehrt kein ehrenhafter Standesgenosse mehr mit ihm. Eine Ausnahme wird mit dem Streikbrecher gemacht. Nach dem § 153 der Gewerbeordnung wird bestraft, wer bloß „Streikbrecher“ ruft. Unser Strafgesetzbuch kennt aber keine Strafen für Verurteilungserklärungen, die aus anderen gesellschaftlichen Gründen erfolgen, und was hier ganz besonders wundernehmen muß: Verurteilungserklärungen der kartellierten Unternehmer werden nicht bestraft. Aber den Meinerungen der Arbeiter und ihrer Führer geht man nach, und wo sich der geringste Unhalt findet, bestraft man sie. In dem zitierten Vortrag (erschieden bei Simion Nachfolger, Berlin) werden viele Beispiele dieser Art aufgezählt.

Es gibt nur eins: die Ueberreste des § 153 der Gewerbeordnung, die eine wirksame Koalition hindern, müssen sämtlich beseitigt werden. Mit Recht fordert Brentano aber, daß man nicht seinen Inhalt als § 278 des Strafgesetzbuches mit erheblicher Verschärfung wiederholt. Das gemeine Recht reiche für begangene Delikte aus.

Der Ruf nach Schutz für die Arbeitswilligen geht überhaupt nicht von Arbeitern aus, sondern von den Zünftern und ihren Mitläufern. (Brentano nennt diese nicht ausdrücklich, aber man kann sie greifen.) Wer sind die Arbeitswilligen? Solche, die „jeden Gemeingefühls für die Interessen und die Ehre ihres Standes bar, lediglich ihren momentanen persönlichen Vorteil verfolgen; es sind das ferner solche, bei denen die Not des Augenblicks so groß ist, daß sie ihre

dauernden Interessen zu opfern genötigt sind; sodann halten sich unsere Meinenbetriebe eine Garde von Arbeitswilligen, eine Minderheit, welche durch sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen genötigt ist, auf ihr Koalitionsrecht zu verzichten, will sie nicht sich und die übrigen erheblichen Vermögensverlusten aussetzen“. Der organisierte Streikbruch (Hünze und Konjorten), die Weiben, Fremde (unkundig dessen, was sie verschulden) gehören hierher. Der genannte Verfasser will keineswegs, daß jene jeden Schutzes durch den Staat bar sein sollen. Aber der Staat soll unparteiisch sein. „Gerade gegen diese Unparteilichkeit aber verstößt die vorgesehene zum Schutz der Arbeitswilligen erlassene Ausnahmegesetzgebung und deren Handhabung. Sie bedeuten eine Parteinahme zugunsten des Käufers der Arbeit, des Gesetzgebers, in dem Kampf um die Bedingungen des Arbeitsvertrages.“

Soweit man von wirklichen Ausschreitungen bei Arbeitskämpfen reden könne, genügt die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Durch Ausschreitungen werde aber bewiesen: „die Unhaltbarkeit eines gesetzlichen Zustandes, bei dem durch Befestigung der Koalitionsverbote einerseits anerkannt ist, daß es im modernen Gewerbebetriebe individuelle Arbeitsbedingungen nicht mehr gibt, andererseits den vereinbarten gemeinsamen Arbeitsbedingungen die Rechtsverbindlichkeit verjagt wird. Abhilfe könne nur der rechtsverbindliche kollektive Arbeitsvertrag bringen, der für alle in einem Gewerbe Tätigen aufgestellt werde“.

Aus den Ausführungen Brentanos ist dieser Satz noch besonders bemerkenswert. Er fragt: Was ist es denn, was die dieser Neuordnung widersprechenden industriellen Magnaten an ihre Stelle zu setzen hätten? „Nichts anderes als die Anwendung offener oder versteckter, direkter oder indirekter Gewalt gegen die Arbeiter.“ Und weiter: Anwendung von Gewalt ohne innere Heilung ist die Politik eines politischen Stümpfers, nicht eines Staatsmannes.

Ohne jeden Kommentar sei noch etwas aus der Nachschrift herausgehoben. Zu den bereits aufgezählten Kategorien von Arbeitswilligen seien neue hinzugekommen. (Christliche Gewerkschaften beim letzten Ruhrstreik.) „Wie die durch Wohlfahrtseinrichtungen gefesselten Arbeiter durch materielle Rücksichten davon abgehalten wurden, von den Rechten, welche der Gesetzgeber ihnen zur Wahrung ihrer Interessen verliehen hat, Gebrauch zu machen, so sollten die Zentrumsarbeiter durch ideelle Rücksichten dazu gebracht werden, ihre Interesse dem Parteinteresse unterzuordnen.“

Schadenersatz wegen übermäßig langer Arbeitszeit.

§ 618 B. G. B. legt dem Dienstherrn die Verpflichtung auf, Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Verleßt der Dienstberechtigte schuldhaft diese Pflicht, so hat er den dadurch dem Dienstverpflichteten entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Frage, ob auch übermäßige Ausdehnung der Dienstzeit in einem Verufe, der an sich schon sehr anstrengend ist, als ein Schadenersatzanspruch erzeugt, muß unbedingt bejaht werden. Daraus folgt, daß auch wegen übermäßiger Arbeitszeit auf Schadenersatz geklagt werden kann, wenn diese vertraglich vereinbart ist. Das Reichsgericht hat in einer am Sonntag, den 26. Oktober, vor dem dritten Zivilsenat verhandelten Streitsache dieselbe Ansicht als die richtige bezeichnet.

Die Einzelheiten des interessanten Rechtsstreits waren folgende:

Der Kläger war bei der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft vom Juni 1903 bis November 1909 als Schlafwagenführer auf der Strecke Basel—Frankfurt—Kassel tätig. Seit dem Herbst 1909 leidet er an einer schweren Nervenkrankheit, so daß er nach seiner Behauptung nicht die geringste Arbeit mehr leisten kann. Die Schlafwagen-Gesellschaft hat ihm deshalb zum 1. Februar 1910 gekündigt. Der Kläger führt seine Krankheit auf die Anstrengungen des Dienstes zurück. Schon der regelmäßige Dienst sei anstrengend gewesen, er habe auch noch außer gewöhnliche Dienstleistungen verrichten müssen, mitunter habe er 23 und 30 Nächte hintereinander Dienst tun müssen, ohne eine Nachtruhe dazwischen zu haben; durch diese übermäßigen Dienstanstrengungen sei er vollständig erwerbsunfähig geworden. Er hat deshalb gegen die Schlafwagen-Gesellschaft eine Klage auf Schadenersatz erhoben. Die Beklagte wendet ein, die Dienstforderungen seien nicht übermäßig gewesen; es treffe den Kläger auch ein konkurrierendes Verschulden an dem Schaden insofern, als er, wenn er den Anforderungen des Dienstes nicht gemachsen war, rechtzeitig das Dienstverhältnis hätte kündigen müssen.

Das Landgericht I zu Berlin hat aus dem letzteren Grunde die Klage abgewiesen.

Dagegen hat das Kammergericht zu Berlin den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Kammergericht aus:

Der § 618 B. G. B. findet auf den vorliegenden Fall Anwendung. Die Beklagte war verpflichtet, mit Hilfe eines ausreichenden Personals den Dienst so zu regeln, daß der Kläger, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht überlastet und seine Gesundheit nicht gefährdet war. Mit Unrecht beruft sich die Beklagte auf ein konkurrierendes Verschulden des Klägers. Ein solches liegt nicht vor. Es war nicht zu verlangen, daß er sich den Folgen der Dienstleistung durch Kündigung entzog, zumal nicht ersichtlich ist, daß er die Folgen der Ueberanstrengung rechtzeitig erkannt hat.

Auf Grund der Beweisaufnahme stellt dann das Kammergericht fest, daß der Dienst des Klägers mindestens seit 1905 ein übermäßiger und unregelmäßiger war. Der Kläger hat wiederholt 8, 10, 14, 26, 28 und sogar 30 Nächte hintereinander Dienst gehabt. In regelmäßigen Diensten folgten auf je zwei Nächte Dienst eine freie Nacht. Es liegt auf der Hand, daß, wenn ein an sich schon so anstrengender Dienst verlangt wird, die notwendige Erholung durch die außergewöhnlichen Dienstleistungen wesentlich erschwert wird. Es ist demnach erwiesen, daß der Dienst des Klägers, den die Organe des Beklagten seit 1905 bis zur Erkrankung des Klägers verlangt haben, übermäßig und überanstrengend war. Er war geeignet, die Gesundheit eines normalen Menschen zu schädigen. Die übermäßige Dienstleistung beruhte auf einem Mangel an Personal. Darin liegt ein grobes Verschulden der Organe der Beklagten, diese konnten und mußten wissen, daß die Dienstansforderungen übermäßige waren.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil des Kammergerichts bestätigt und die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die in diesem Urteil niedergelegten Grundsätze treffen auf alle Arbeitsverträge zu, mag es sich um ein gewerbliches Unternehmen oder um ländliche Arbeiter oder um Gefinde oder um Staats- und Gemeindegewerksarbeiter handeln. Für alle diese gilt die ja schon aus den Grundsätzen von Treu und Glauben abzuleitende Schutzvorschrift des § 618 B. G. B. (§ 120a der Gewerbeordnung enthält eine ähnliche ausdrückliche Vorschrift.) § 618 B. G. B. bietet einen kleinen, aber immerhin nicht zu verachtenden Hebel zur Bekämpfung übermäßig langer, gesundheitsgefährdender Arbeitszeit. Viele Arbeiter und Arbeiterinnen haben unter so langer Arbeitszeit zu leiden, daß jedes Mittel, das auf Verkürzung der Arbeitszeit abzielt, in Anwendung zu bringen ist.

An die gewerkschaftlich organisierten Vertreter zur sozialpolitischen Gesetzgebung.

Wir erhielten nachfolgendes mit dem Ersuchen um Aufnahme:

Seit einer längeren Reihe von Jahren, ja man kann wohl sagen, schon seit dem Bestehen der Unfallversicherungsgesetze wird von den arbeitenden Kreisen des öfteren Klage darüber geführt, daß die Träger dieser Versicherung, die Berufsgenossenschaften, den durch Unfall zu Schaden gekommenen Personen erst nach den langwierigsten Prozessen die Renten anweisen und letztere oft nach kurzer Zeit wieder herabgesetzt oder ganz entzogen werden. Mag nun diese verzögerte Festsetzung und Anweisung einer Rente auch auf die verschiedensten Ursachen zurückzuführen sein, so konnte man doch bisher häufiger feststellen, daß in einer Reihe von Rentensachen lediglich die Berufsgenossenschaften die Schuld an dieser Verzögerung trugen. Bekanntlich wird man ja auch in den Kreisen, welchen das alleinige Bestimmungsrecht in den Berufsgenossenschaften eingeräumt wurde, nicht das Verständnis für das arbeitende Volk finden können, welches man von der sozialen Fürsorge der Berufsgenossenschaft schließlich erwarten sollte.

Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt sich auch eines der für die arbeitende Klasse besonders empfindlichen Uebel, daß die Berufsgenossenschaften, nachdem ihnen die Anzeige von einem Unfall zugeht, nicht sofort die notwendigen Untersuchungsverhandlungen einleiten, obwohl in vielen Fällen ohne weiteres aus der vom Betriebsunternehmer eingereichten Anzeige zu ersehen ist, daß der angemeldete Unfall eine Entschuldigungsverpflichtung bedingt. In der Regel wird die Untersuchung des Unfalles so lange hinausgeschoben, bis die jahungsmäßige Unterhaltungsplacht der Krankenkasse ihrem Ende entgegengeht und der Verletzte sodann ohne jede Barmittel ist und sich schließlich von selbst an die Berufsgenossenschaft wendet. Leider müssen viele nun die Erfahrung machen, daß die Berufsgenossenschaft ihr Feststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen hat und sind sie dann gezwungen, die Hilfe der Armenverbände in Anspruch zu nehmen, wodurch ihnen noch oft beiseidene Rechte unberücksichtigt genommen werden. Wie lange dann

noch die spärliche Rente auf sich warten läßt, kann man des öfteren aus den Berichten der Arbeitersekretariate oder auch in den Verbandszeitungen lesen. Für viele heißt es dann, den Hungerriemen noch enger geschnallt, bis endlich in einigen Monaten der erste Rentenvorschuss angewiesen wird.

Über noch ganz andere Nachteile sind für den Verletzten durch solche Art von sozialer Fürsorge durch die Berufsgenossenschaften verbunden, denn solange dieselbe die Untersuchung des Unfalles verzögert, so lange steht sie auch dem Heilverfahren selbst gleichgültig gegenüber. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß bei den verschiedenen Arten von Verletzungen durch ein rechtzeitiges Eingreifen in den Heilungsprozeß selbst der Verletzte vor den nachteiligen Folgen des Unfalles bis zum möglichen Grade bewahrt blieb. Hier kommen meist Kopfverletzungen oder andere, die schwere nervöse Störungen und Leiden zur Folge haben, oder Verrenkungen, schwere Quetschungen und Knochenbrüche in Frage. In vielen Fällen kommen bei Verrenkungen und Quetschungen auch noch Knochenbrüche in Frage, die vom Arzt jedoch ohne die Zuhilfenahme von Röntgenlicht gar nicht als solche erkannt werden können. Da nun erfahrungsgemäß durch eine sofortige Feststellung der vorhandenen Schäden und sachgemäße spezialistische Behandlung nicht allein der Heilungsprozeß bedeutend abgekürzt werden kann, sondern auch für den Verletzten eine weit bessere Garantie für die Heilung, soweit eine solche möglich ist, gegeben wird, so ist hierdurch dem Verletzten selbst am meisten gedient, indem er vor einer eventuellen Verküppelung der verletzten Körperteile bewahrt bleibt. Die Spezialärzte sind fast sämtlich mit den medizinischen Instrumenten, Röntgen- und medico-mechanischen Apparaten versehen und bieten für die Heilung Verletzter eine sichere Gewähr.

Hier liegt nun aber ein großes Wirkungsfeld für die Berufsgenossenschaften, indem sie frühzeitig das Heilverfahren selbst übernehmen und den Verletzten in eine geeignete Anstalt unterbringen oder aber einem Spezialarzt überweisen. Leider sind die Krankenkassen nicht immer in der Lage, über derartige Anstalten oder Ärzte zu verfügen, werden auch verschiedentlich durch einen entsprechenden Vertrag mit den Kassenärzten gehindert, oder aber es gibt auch noch Kassenverwaltungen, die sich sagen, es ist Unfall, da müssen wir ja doch zahlen und lassen den Fall unbekümmert laufen.

Besonders schneiden auch diejenigen Verletzten nicht gut ab, welche Mitglied einer Krankenkasse sind, die die freie Arztwahl nach dem System des Leipziger Ärzteverbandes eingeführt haben. Dieser Ärzteorganisation ist ja bekanntlich jede Selbständigkeit der Krankenkassen ein Dorn im Auge. Denn hier würden sich die Ärzte entschieden weigern, einen Verletzten dem Spezialarzt abzutreten und gegen die Krankenkasse Sturm laufen, wenn sie etwa derartige wagen wollten. Die einzige Möglichkeit besteht in solchen Fällen nun bei der Berufsgenossenschaft, sich des Verletzten anzunehmen und durch die Uebernahme des Heilverfahrens diesem die geeignete Heilbehandlung zu gewähren. Von diesem gesetzlichen Rechte haben bisher leider nur sehr wenige Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht, so daß man sich an maßgebender Stelle seitens der Regierung veranlaßt sah, einen dahingehenden Appell an alle Berufsgenossenschaften zu erlassen, dem hoffentlich alle Berufsgenossenschaften Folge geben werden. Nicht allein vom finanziellen Gesichtspunkte, sondern vom allgemeinen Menschlichkeitsgefühl aus wäre ein solcher Schritt aller Berufsgenossenschaften im Interesse der Verletzten zu begrüßen, weil letztere ja weiter nichts als ihre Arbeitskraft auf den Markt zu tragen haben, damit ihnen diese möglichst erhalten bleibt.

Für die Vertreter in den Krankenkassen und deren Vorstände bietet sich noch ein außerordentliches Feld von Mitarbeit, denn sie sind es, welche in den Kassenverwaltungen dahin wirken können, daß die Kasse den durch Unfall usw. Verletzten in geeigneter Weise Rat und Heilbehandlung gewähren. Sie können beim Abschluß von Arztverträgen mit darauf hinwirken, daß diese für viele Kassenmitglieder schädigend wirkenden Verträge beseitigt oder durch entsprechende Regelung deren Härten vermieden werden. Ebenfalls sind die Vertreter in der Lage, durch Anbahnungen mit den Berufsgenossenschaften Hand in Hand zu gehen, bieten derartige Abkommen doch auch den Krankenkassen erhebliche Vorteile, und die soziale Fürsorge für die Verletzten zu einer segensreichen auszubauen.

Des Dankes der verletzten Kassenmitglieder dürfen die Vertreter von vornherein sicher sein, da deren Interessen hierbei wohl am besten gewahrt würden.

Lge.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Hordlingen, Brauereien.
Offenburg, Brauerei Münderger.

Mühlen:

Sätten b. Königstein, Mühle Zeißig.
Bischappel b. Dresden, Weisgold u. Lodmann.
Obercaufungen, Samtmühle S. Lederhose.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† Mülheim a. Ruhr. Der Bundesvorsitzende C. Siebert gibt in Nr. 43 der „Bundes-Ztg.“ einen Bericht über den Tarifabschluß mit der Rheinischen Zonen-Brauerei, Abteilung I und II, in Mülheim a. Ruhr, obwohl er an den Verhandlungen nicht teilgenommen hat. Er irrt sich in der Arbeitszeitverkürzung; diese beträgt 1/4 bzw. 1/2 Stunde. Wichtig ist, daß der Vertreter des Verbandes gemeinsam verhandeln wollte. Vor Einreichung der Forderungen sah die Disziplinverwaltung der Zahlstelle Mülheim a. Ruhr unter Zustimmung des Gewerkschaftsartikels den Beschluß, unter keinen Umständen einen Vertreter des Bundes zu diesen Verhandlungen zuzulassen. Gründe: Im Herbst 1911 traten die Mälzer der hiesigen Malzfabriken in eine Lohnbewegung. Dies veranlaßte den Obermälzer und Vorsitzenden des hiesigen Bundesvereins, Meyer, von der Malzfabrik Gebr. Kellermann-Saarn, sich mit Streikbrechern zu versehen, was wir dokumentarisch nachweisen konnten. Der Sachverhalt wurde in der „Verbands-Zeitung“ veröffentlicht. Meyer verließ Vorsitzenden des hiesigen Bundesvereins. Mit solchen Leuten gemeinsam und an einem Tische Tarife abzuschließen, mußten wir wie auch das Gewerkschaftsartikell aus Ehrlichkeitsgefühl ablehnen.

† Pößneck. Verändigter Streik. Die Differenzen mit der Rosenbrauerei sind beigelegt. Die Einigung erfolgte auf folgender Grundlage: Der gemäßigtere Kollege C. erhält von der Brauerei so lange seinen bisherigen Lohn fort, bis entweder er selbst eine andere Stellung angenommen oder die Brauerei ihm eine solche nachweist. Doch muß die nachgewiesene Stellung in Lohn und Arbeitszeit mindestens so günstig für C. sein, als seine Stellung in der Rosenbrauerei. Ist mit Annahme der neuen Stellung ein Umzug notwendig, so trägt die Kosten dafür die Rosenbrauerei. Auf Grund dieser Vereinbarung wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Malzfabriken.

† Hamburg. Tarifabschluß mit der Malzfabrik G. Mafcke. Nachdem es gelungen war, die in diesem Betriebe beschäftigten Kollegen der Organisation zuzuführen, konnte auch an die Verbesserungen ihrer Lage herangetreten werden. Die Arbeitszeit wurde für den inneren Betrieb um eine halbe Stunde, für das Fahrpersonal um zwei Stunden verkürzt. Der Minimallohn beträgt für ungelernete Arbeiter pro Woche 30 Mk., dieser steigt halbjährlich um 1 Mk. bis 33 Mk., für das Fahrpersonal bis 35 resp. 36 Mk. Die Überstunden werden an Wochentagen mit 70 Pf., an Sonntagen mit 80 Pf. pro Stunde bezahlt. Für Nachtstunden und Nachtschicht wird eine Extraentschädigung zum Lohn gezahlt. Urlaub erhält jeder Beschäftigte nach einem Jahr vier Tage, nach zwei Jahren eine Woche. Diejenigen, welche wegen Mangels an Arbeit oder bei Schluß der Mälzereikampagne ausgesperrt werden, erhalten vier Tage Urlaub. Bei militärischen Übungen und Krankheitsfällen wird bis zu vier Wochen der Lohn bezahlt. Der Arbeitsnachweis ist anerkannt.

Wenn mancher Wunsch unerfüllt blieb, so liegt das daran, daß das bisher Verfügbare nicht alles nachzuholen war. Würden sich die Kollegen ihrer Organisation früher angeschlossen haben, hätten ihre Verhältnisse auch schon früher verbessert werden können. Mögen die in anderen Betrieben der Organisation noch fernstehenden Kollegen hieraus lernen und sich schleunigst ihrer Organisation, dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, anschließen.

Mühlen.

† München. Mangels tariflicher Vereinbarungen hat die Zahlstelle München an die hiesigen Mühlenbesitzer das Ersuchen gerichtet, mit Rücksicht auf die Teuerung eine entsprechende Regelung der Löhne vorzunehmen. Es wurde vorgeschlagen, die drei zurzeit bestehenden Lohnklassen um 4, 3 und 2 Pf. pro Stunde aufzubessern. Die derzeitigen Löhne sollen daher von 46 auf 50 Pf. in der ersten Kategorie, in der zweiten von 48 auf 51 Pf. und in der dritten von 51 auf 53 Pf. erhöht werden. Die Herren Mühlenbesitzer würdigten diese Zuschrift gar keiner Antwort, sondern erklärten sich „ihren“ Arbeitern gegenüber bereit, am November die Löhne für alle Arbeiter gleichheitlich um 20 Pf. pro Tag zu erhöhen. Die Organisation rief das Einigungsamt an.

In der am Montag, den 28. Oktober, abgehaltenen Sitzung erklärte der Syndikus des Arbeitgeberverbandes bayerischer Mühlenbesitzer, Dr. Ruhl, daß er es ablehne, mit dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Verhandlungen einzutreten, da nur ein Teil der Arbeiter organisiert sei. Weiter bemerkte er, daß sich die Mühlenbesitzer bereit erklärt haben, die Löhne am 4. November um 20 Pf. pro Tag aufzubessern und behauptete, daß seit drei Jahren eine Lohnerhöhung um 75 Pf. bei den einzelnen Arbeitern eingetreten sei. Mehr könne bei der schlechten Geschäftslage nicht getan werden. Kollege Jacob, der Vertreter der Organisation, trat diesen Ausführungen entgegen. Mehr als zwei Drittel der Mühlen seien organisiert. Der Standpunkt Dr. Ruhl sei unloyal; wenn die Herren Arbeitgeber das Koalitionsrecht für sich in Anspruch nehmen, dann sollte man es den Arbeitern nicht freitig machen. Es sei unklar, daß die Löhne seit drei Jahren um 75 Pf. erhöht wurden. Das möge wohl für einzelne Arbeiter zutreffen, aber nicht für die Gesamtheit. Das Angebot von 20 Pf. sei in Ansehung der großen Teuerung etwas zu niedrig. Daß die Mühlenbesitzer zeitensprechende Löhne gewähren könnten, gehe daraus hervor, daß in allen Mühlen die Vorräte aufgebraucht sind. Eventuell könnte eine Einigung erzielt werden, wenn sich die Herren bereiteten würden, der unteren Kategorie noch 1 Pf. zuzulegen, so daß die Löhne von 46 auf 49 Pf. erhöht würden. Dr. Ruhl erwiderte, daß er den Arbeitern das Koalitionsrecht nicht freitig machen wolle; er lehne es aber so lange ab, mit dem Verbande der Arbeitnehmer zu unterhandeln, solange nicht sämtliche Mühlen der Organisation angehören. Wichtig sei, daß gegenwärtig alle Vorräte aufgebraucht sind, daß sei eine Folge des Balkankrieges. Aber

darauf konnte es nicht an, sondern auf die Getreide-

abstufung. Da, was vorauszu sehen war, Dr. Kuhllo sein

Entgegenkommen zeigte, mußte die Sitzung re-

sultatlos abgebrochen werden. Es bleibt somit vorläufig

bei der am 4. November eintretenden Lohnaufbesserung von

20 Pf. pro Tag. Einfach „bewunderungswürdig“ bleibt der schon mehr

Korrespondenzen.

Berlin. Der Generalversammlung vom 27. Oktober lag

verurteilt und betont, daß es stets Ehrenpflicht eines jeden

Arbeiters sei, Streikarbeit zurückzuweisen. Die weitere

lebhafteste Tätigkeit des Verbandes zeigt sich in der folgenden

Anstellung. In der Berichtszeit fanden statt 60 Betriebs-

und 54 Agitationsversammlungen, 3 Gruppen- und 7 Be-

zirks-Agitationsversammlungen, eine allgemeine und eine

Vertrauensmännerversammlung, 9 Sitzungen der Ortsver-

waltung, eine Sitzung des Einigungsamtes und 9 sonstige

Sitzungen. Das Bureau wurde stark frequentiert und

812mal in Verbandsangelegenheiten besucht.

Rastner erstattete den Rassenbericht für das dritte

Quartal 1912. In der Hauptkasse bilanzierten Ein-

nahmen und Ausgaben mit der Summe von 30 047,20 Mk.

Unter den Ausgaben stehen verzeichnet für

Krankenunterstützung . . . 8 035,40 Mk.

Arbeitslosenunterstützung . . . 4 609,45 "

Reisenunterstützung . . . 52,-- "

Außerordentliche Unterstüzung . . . 110,-- "

Sterbegehd . . . 555,-- "

Agitation und Lohnbewegung . . . 475,90 "

Zu diesen Summen für Unterstützungszwecke kommen

noch aus der Lokalkasse für außerordentliche Unter-

stützungen 100 Mk., ferner für

Rechtschutz . . . 21,20 Mk.

Streikunterstützung . . . 15,-- "

Unterstützung wurden 1732,50 Mk. verausgabt. Die

Krankenkunterstützung ist in diesem Quartal die

höchste seit der Verschmelzung, 1281 Mk., 503 Mk. mehr als

im gleichen Quartal des vorigen Jahres. Die Beiträge

dürften besser eingehen; auch hier wäre es Aufgabe der

Kollegen, Erziehungsarbeit zu leisten, zifca 400 Beiträge

siehen beim Abschluß des Quartals noch aus. Zur Infor-

mation wurden die Betriebe bekanntgegeben. Bezüglich der

Unterstützung wird auf § 20 Abs. 8 der Statuten aufmerk-

sam gemacht. 10 Kollegen hielten es nicht für notwendig,

die beschlossenen Extrabeträge zu bezahlen. Die Kollegen

wurden verlesen und auf § 19 Abs. 8 des Statuts verwiesen.

Auch die Mitgliederbewegung ist nicht zufriedenstellend;

20 Kollegen erklärten den Austritt, meistens wegen persön-

licher Dinge. Die Kollegen sollten doch das Verbandsinter-

Rundschau.

Aus der Brauindustrie.

Das Brauhaus Essen N.-G. steigerte in dem am

31. August abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Umsatz von

53 123 Hektoliter auf 59 028 Hektoliter. Die Einnahmen

betragen 1 310 108 Mk. (i. B. 1 188 008 Mk.). Bei Be-

messung der Abschreibungen auf 109 127 Mk. (110 179 Mk.)

ergibt sich ein Gewinn von 122 241 Mk. (153 631 Mk.),

der sich um 16 942 Mk. (12 032 Mk.) Vortrag aus dem

Vorjahre auf 139 183 Mk. (165 663 Mk.) erhöht. Daraus

Aus der Mühlenindustrie.

Bestimmungen über Sonntagsruhe und Aufheben

in österreichischen Mühlenbetrieben. Laut Verordnung des

österreichischen Handelsministeriums vom 12.

September cr. gelten für die Sonntagsarbeit in

Getreidemühlen folgende Bestimmungen: „Den an

— Eine vom österreichischen Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassene Verordnung vom 14. September etc. bestimmt hinsichtlich der Ruhepausen in Getreidemöhlen folgendes: „Die Mittagspause der beim Mahlprozesse beschäftigten Hilfsarbeiter kann im Wege der Abwechslung gehalten und unter der Voraussetzung auf eine halbe Stunde verkürzt werden, daß diesen Hilfsarbeitern außerdem noch je eine halbe Stunde vor- und nachmittags gewährt wird. Andernfalls darf die Mittagspause zwar im Wege der Abwechslung gehalten, jedoch nicht unter eine Stunde verkürzt werden, wobei die übrigen Ruhepausen dem Gange des Betriebes gemäß verlegt werden können.“ — Die Verordnungen traten am 1. Oktober in Kraft.

Als Mißshandlung bestraft wurde vom Münchener Landgericht ein Obermüller, der seinen Arbeiter angegriffen hatte, daß er aus Kundengetreide eine gewisse Menge Mehl für sich habe herauswählen lassen und daß er das dann am Gewicht fehlende durch Nachmehl und Reisbiskuit ersetzt habe. Der Müller wurde zu 1500 Mk. Geldstrafe oder 100 Tagen Gefängnis und der Obermüller wegen Gehelei zu 400 Mk. oder 40 Tagen Gefängnis verurteilt. — Der Obermüller wird von der Betrügerei kaum Nutzen gehabt haben, und es ist deshalb unbegreiflich, wie es als Fehler bestraft werden konnte. Der Prozeß ist eine Mahnung an unsere Kollegen, sich unter keinen Umständen zu betrügerischen Maßnahmen gebrauchen zu lassen.

Der Ankauf der größten Mühle Zürichs durch die Schweizer Konsumvereine bringt das Organ der deutschen Brotfabrikanten ganz aus dem Häuschen. In Nr. 41 bezeichnet der „Brotfabrikant“ den Ankauf der Maggimühle als ein „provokatorisches Verhalten des Züricher Konsumvereins“, verschweigt aber, was die Ursache zu dem Vorgehen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine gegeben hat. In Zürich wollten die Bäckereimeister die Brotpreise erhöhen, der Züricher Konsumverein, der selbst eine große Bäckerei besitzt, verneinte die Notwendigkeit der Brotpreiserhöhung und machte nicht mit. Die während gedauerten Bäckereimeister veranlaßten hierauf die von ihnen abhängigen Mühlenbesitzer zur Materialsperrung. Der Züricher Konsumverein sollte gefügig gemacht werden dadurch, daß er kein Mehl für seine Bäckerei bekam. Der Verein bezog infolgedessen ausländisches Mehl und parierte damit den ihm zugehenden Schlag. Zugleich aber benutzte er die Gelegenheit, sich durch Ankauf der größten Mühle Zürichs von den Mehllieferanten unabhängig zu machen, wodurch er außerdem den Ring der ostschweizerischen Mühlen sprengte. Das der Hergang der Sache. Doch die Vorgänge in der Schweiz sind es nicht in erster Linie, die den „Brotfabrikant“ so beunruhigen, angetan hat es ihm vielmehr die Tatsache, daß — wie er schreibt — man auch in Deutschland bemüht sei, „den großen Schritt vorzubereiten, neben die Bäckereien der Konsumvereine die Konsummühlen zu setzen“. Das ist es, was sein Entsetzen hervorruft, und deshalb jetzt er seine ganze Hoffnung auf die kommende Session des preussischen Landtags. Dieser werde wohl zeigen, daß „es in Deutschland noch Stellen gibt, an denen man sich bewußt sei, daß die ganze Konsumvereinsherrlichkeit weiter nichts sei als der Anfang des Zukunftsstaates“. Dabei vergißt der „Brotfabrikant“, daß auch den Brotfabrikanten seitens der Bäckereimeister der Vorwurf gemacht wird, daß sie den Weg zum „Zukunftsstaat“ abkürzen, weil sie durch ihre rationell betriebenen, leistungsfähigen Brotfabriken die Kleimbäckereien zermalmen. Die Brotfabrikanten haben wirklich keine Ursache, den Bäckereimeistern die Äulen zusammenzutragen, mit denen sie sehr leicht gepöbelt werden könnten; wir erinnern nur an die Bestrebungen nach Einführung einer progressiven Umsatzsteuer für Großmühlen. Ginge die im Reichstage durch, dann dürften die Brotfabriken die nächsten sein, die auch damit „beglückt“ würden!

Christliches und Gelbes.

Die Bundes-Zeitungs-Redaktion scheint die gesamten Bundesmitglieder für Idioten zu halten; zu der Ansicht muß man kommen, wenn man sieht, wie sie die Bundesmitglieder glauben machen will, das, was in Nr. 40 der Bundeszeitung klar und deutlich ausgesprochen ist, ist so gut wie das Gegenteil. Zu dieser Ansicht muß man um so mehr kommen, wenn man die Tatsache in Erwägung zieht, daß inzwischen die Bundesmitglieder in Dresden in einer Versammlung gegen den betreffenden Artikel protestiert haben. Mit der Einschätzung der Bundesmitglieder durch die Bundeszeitung mögen diese sich mit ihr selbst abfinden, nur auf eins möchten wir noch aufmerksam machen. In Nr. 43 der Bundeszeitung, die den Protest der Dresdener Bundesmitglieder gegen die Bundeszeitung enthält, sagt Siegert: „Es ist naturgemäß, daß in den Zeiten der allgemeinen Traurigkeit, hervorgerufen durch die Arbeiterfrage das Bestreben haben muß, wenigstens annähernd die so getriebene Verunsicherung zu beseitigen. Eigentlich könnten von letzterem Gesichtspunkte betrachtet die Verhandlungen nicht so schwierig sich gestalten, wenn von Betriebsinhabern oder Leitern mehr Verständnis vorhanden wäre auch der Forderung gegenüber.“ Siegert hat zu gewärtigen, daß ihm die Unternehmer die Ansicht der Bundeszeitung Nr. 40 entgegenstellen, daß die Arbeiter zu viel Fleisch essen, was sie ganz gut lassen können, weil es zudem noch ungeeignet sei, und daß ihre Frauen nur nicht so bequem sein sollten, dann würden sie reichlich mit dem Lohn auskommen.

Ein christlicher Schreibbund scheint der „Verband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter“ zu sein. Vom Sonntag, dem 27., bis Dienstag, dem 29. Oktober, tagte in Düsseldorf seine Generalversammlung. Die paar Leute, die da als Delegierte ihres Verbandes zusammengekommen waren, gingen bequem in ein kleines Vereinszimmer hinein. Aber der Eingang dazu wurde sorgfältig bewacht, damit kein unchristliches Auge etwas von den Geheimnissen erspähe. Ist es schon nicht mehr sonderlich auffallend, daß die sozialdemokratische Presse bei Christentagungen keinen Zutritt erhält, so erklärte der Vertreter des Verbandes auch noch, daß die Presse allgemein nicht zugelassen würde. In diesem Falle war die gute Ausrüstung wohl mehr wie einen Taler wert, denn die Bedeutungslosigkeit der christlichen

Nahrungsmittelarbeitergemeinschaft ist so groß, daß kein bürgerliches Reichsunternehmen sich reizen ließ, ihrer Tagung eine Beachtung zu schenken. Nur das örtliche, sozialdemokratische Organ zeigte in seiner brüderlichen Zuneigung für alle Schwachen Mitleid mit dem Vereinigten, es vermochte jedoch deren Abbruch vor der Öffentlichkeit nicht zu überwinden. So blieben denn die Herren hübsch unter sich.

Verachtet man den Abschluß des christlichen Nahrungsmittelarbeiterverbandes für das Jahr 1911, so muß man sich über verschiedene wundern. Bei 2600 Mitgliedern und 3047 Mk. Gesamteinnahmen wurden 7151 Mk. Ausgaben für Agitation und 4345 Mk. für Streik- und Maßregelunterstützung ausgewiesen. Rechtschutz, Kranken- und Sterbegeld, Reise- und Arbeitslosenunterstützung weisen zusammen 3611 Mk. Ausgaben auf, dagegen das Gehälterkonto nur 2690 Mk. Bei der motorischen Abneigung gegen Streiks und scharfes Vorgehen ist die verhältnismäßige Höhe des Streikontos mindestens verdächtig. Aber wie sieht es mit den Gehältern? Der Verband hat in Düsseldorf, seinem Hauptsitz, drei Beamte zu sitzen. In Goch ist seit einigen Jahren ebenfalls ein solcher in Tätigkeit, außerdem hat er unseres Wissens noch in zwei Orten weitere Angestellte auf Rechnung der Zentralverwaltung. Wurden diese alle zusammen mit 2690 Mk. besoldet, oder ist es wahr, was ein wissendes Mitglied ausplauderte, daß man die Gewohnheit habe, Beamtengehälter auf anderen Konten zu verbuchen, um mit verhältnismäßig hohen Unterstützungs- ausgaben prunken und agitieren zu können? Das wäre allerdings eine Methode, die das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hätte. Der Verbandsleitung dürfte, da sich die eigene Mitgliedschaft darüber unterhält, diese Vermutungen nicht unbekannt geblieben sein. Sie hätte daher im Interesse des christlichen Verbändchens gehandelt, die Tagung weniger geheim zu gestalten, dann hätte jeder Grund zur Mißdeutung beseitigt werden können. Sie tat aber das Gegenteil, was jedenfalls bezeichnend ist für die Art christlicher Vertretung von Arbeiterinteressen.

Volkswirtschaftliches, Steuerpolitisches.

Konzentration und Expansion im deutschen Bankwesen seit 1909. Die letzte Epoche des Kapitalismus, in der wir leben, ist vor allem gekennzeichnet durch eine riesige Entwicklung des Kapitals, das sich allmählich zum Herrn der industriellen Produktion aufschwingt. Diese Entwicklung ist verbunden mit einer sich immer stärker durchziehenden Konzentrationsbewegung im Bankwesen, die darauf hinausläuft, die ganze wirtschaftliche Macht in den Händen einiger Notenbanken und ihrer Kongerne zu vereinigen, und zwar jetzt sich diese Konzentrationsbewegung durch einmal in Form der Errichtung von Niederlassungen der großen Berliner Banken in den Hauptprovinzialstädten, teilweise unter Übernahme dortiger Betriebe, andererseits in Form der Gründung von Berliner Filialen seitens der großen Provinzialinstitute, die damit in den Kreis der führenden Banken einrücken, und endlich, in neuerer Zeit, durch die kommanditorische Beteiligung der großen Banken an kleineren Instituten.

In welchem Umfange diese Konzentrations- und Expansionsbewegung allein in den letzten 3 1/2 Jahren stattgefunden hat, dafür gibt eine Reihe sehr interessanter Daten ein Kriterium in Nr. 51 des „Internationalen Volkswirts“. Die Aufzählung von Provinzialfirmen fand 1909 in 45 Fällen, 1910 in 50, 1911 in 35 und in den ersten 8 Monaten des laufenden Jahres in 10 Fällen statt. Insgesamt wurden also in dem genannten Zeitraum 140 selbständige Bankfirmen verschluckt. In Filialen, Kassen und Agenturen wurden eröffnet: im Jahre 1909 etwa 88, 1910: 162, 1911: 120 und 1912: 26. Kommanditorische Beteiligungen wurden eingegangen: im Jahre 1909: 8, im folgenden Jahre 14, 1911: 10, während im laufenden Jahre solche Beteiligungen noch nicht in größerem Umfange zu verzeichnen sind.

Am stärksten drückt sich aber die Erweiterung der Reichweite der Banken in den von ihnen vorgenommenen Kapitalserhöhungen aus. Es betrug die Summe der Kapitalserhöhungen in Millionen Mark: 1909 149,01, 1910 166,29, 1911 188,76 und 1912 130,44. Das gesamte Bankkapital stieg also im Laufe der letzten 3 1/2 Jahre um die gewaltige Höhe von 629,5 Millionen Mark.

Auf die führenden Bankinstitute mit über 100 Millionen Mark Kapital kommen von diesen Erhöhungen die folgenden Summen: Deutsche Bank: keine Erhöhung, Aktienkapital 200 Mill. Mark, Dresdener Bank 20 Mill. Mark Erhöhung, Aktienkapital 200 Mill. Mark, Diskontogesellschaft: 30 Mill. Mark Erhöhung, Aktienkapital 200 Mill. Mark, Darmstädter Bank: 8 Mill. Mark Erhöhung, Aktienkapital 160 Mill. Mark, Schaaffhausen'scher Bankverein keine Erhöhung, Aktienkapital 145 Mill. Mark, Berliner Handels-gesellschaft: keine Erhöhung, Aktienkapital 110 Mill. Mark, Warmer Bankverein: 4,6 Mill. Mark Erhöhung, Aktienkapital 104,4 Mill. Mark. In diesen sieben Notenbanken, von denen die 6 größten ihren Sitz in Berlin haben, ist nahezu die Hälfte des deutschen Bankkapitals investiert. Ihr Einfluß reicht aber, wie oben erwähnt, viel weiter, da zahlreiche Provinzialbanken sich in Abhängigkeit von ihnen befinden.

So beschleunigt sich der Konzentrationsprozeß des Kapitalismus auf doppeltem Wege: einmal technisch und organisatorisch in der Kartellierungsbewegung und zweitens finanziell in der Konzentration des Bankwesens. Wir aber begrüßen diese Entwicklung, durch die notwendige Vorbedingungen der Sozialisierung des Wirtschaftslebens erfüllt werden.

Soziales.

Ueber Getreidepreise, Mehlpreise, Brotpreise schreibt die „Konjunktur“: „Es ist schon häufiger in diesem Jahre darauf hingewiesen worden, daß die Notierungen für Brotgetreide monatelang über dem Niveau des Vorjahres standen, obwohl die Ernteausichten sich weit günstiger anzeigten; später, im August und September, gingen die Notizen der Produktionsbörsen zwar bis annähernd auf die vorjährige Basis herunter; aber auch da stellte sich nicht die Preisdifferenz ein, die der Konsum angeht, der

quantitativ reicheren Ernterträge erwarten durfte. Gegenwärtig aber, unter dem Einfluß der politischen Wirrnisse, ist die Preiskurve erneut im Aufsteigen begriffen. Mit anderen Worten: Ausfällen auf billigeres Brot im kommenden Winter sind nicht vorhanden; eher wird man mit steigenden Brotpreisen rechnen müssen. Der unstrittigen Frage, ob die Preisveränderungen am Produktionsmarkt automatisch zurückwirken auf Mehl- und Brotpreise, soll kurz statistisch nachgegangen werden. 1000 Kilogramm Roggen wurden an den Getreidemärkten in Berlin und Königsberg in den Monaten Januar und Mai bis August 1912, verglichen mit dem Vorjahr, bezahlt mit Mark:

	Jan.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Berlin . . .	1911 149,02	188,76	170,57	188,86	171,02
1912 190,24	199,07	197,76	189,60	171,22	
Königsberg	1911 143,40	161,45	160,15	163,00	162,00
1912 181,15	189,95	185,95	171,70	169,00	

Der höchste Preisstand war also für Roggen im Mai 1912 erreicht, während die aufstrebende Richtung bei Weizen erst im Juni dieses Jahres ihr Ende fand. Die Notierungen für 1000 Kilogramm inländischen Weizen entwickelten sich nämlich am Berliner und Posener Markt folgendermaßen:

	Jan.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Berlin . . .	1911 201,83	207,07	207,04	213,26	202,98
1912 211,22	221,23	231,30	228,51	211,79	
Posen . . .	1911 183,60	192,40	195,80	199,40	189,80
1912 198,20	221,30	225,40	221,50	210,60	

Dem seien die Preise für Roggen- und Weizenmehl im Großhandel in den entsprechenden Monaten gegenübergestellt. Für je einen Doppelzentner der genannten Erzeugnisse wurden am Berliner Produktionsmarkt folgende Preise in Mark notiert:

	Jan.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Berlin	1911 19,60	22,50	22,25	22,30	22,48
1912 23,20	24,15	23,65	23,45	21,55	
Roggenmehl . . .	1911 26,75	27,60	27,25	27,50	27,50
1912 27,50	28,00	28,25	28,00	29,00	

Daraus ergibt sich, daß tatsächlich die Preiskurven für Roggen und Roggenmehl im großen und ganzen parallel verlaufen sind; dagegen drückten die stark rückgängigen Notierungen von Weizen im August dieses Jahres den Weizenmehlpreis nicht herab, im Gegenteil, das genannte Produkt wurde im August teurer bezahlt als im Vormonat. Was die Kleinhandelspreise für Weizenmehl und Roggenmehl angeht, so wurde in den letzten Tagen des Monats August 1912 nach den Erhebungen in 50 preussischen Markorten je 1 Kilogramm Weizenmehl mit 38,1 Pf., 1 Kilogramm Roggenmehl durchschnittlich mit 30,5 Pf. bezahlt. Was schließlich die von den Mehlfabrikanten abhängigen Brotpreise angeht, so wurden an eben jenen 50 Markorten je 1 Kilogramm Weißbrot und Roggenbrot in den genannten Monaten durchschnittlich wie folgt bezahlt:

	Jan.	Mai	Juni	Juli	Aug.
Weißbrot . . .	1911 52,0	52,6	52,9	53,0	53,1
1912 53,6	54,2	54,0	53,9	53,8	
Roggenbrot . . .	1911 30,0	30,4	30,2	30,2	30,3
1912 30,4	30,6	30,4	30,3	30,1	

Weißbrot ist also noch immer teurer als im Januar des laufenden Jahres, während Roggenbrot etwas billiger bezahlt wird.

Arbeiterversicherung.

Tod infolge Magenkrebs als Betriebsunfallfolgen vom Reichsversicherungsamt anerkannt! Das Reichsversicherungsamt in Berlin hatte sich zum zweiten Male am 12. Juli 1912 mit dieser prinzipiell wichtigen Unfallstreitfrage zu beschäftigen und dürfte es für die Arbeiterschaft von großem Interesse sein, diesen Sachverhalt und Tatbestand näher erfahren zu können.

In Schlawede (Harz) hatte der Steinhauerpolier G. im August 1907 und am 22. Juli 1908 je einen Betriebsunfall erlitten am Brockenfuß des Harzes. Beim ersten Unfall war der Verunglückte in der rechten Magengegend von einer Wagenbeichsel eines vom Brockenhänge herabrollenden Steinwagens berührt getroffen worden, daß er mehrere Meter fortgeschleudert und wimmernd seine Mitarbeiter um Hilfe rufen mußte. Die getroffene Stelle war durch die stumpfe Gewaltwirkung (Seitenschlag der Wagenbeichsel) so heftig gewesen, daß sie nach einiger Zeit ständige Schmerzen verursachte und fast schwarz angeschwollen war. Leider ging der Verletzte erst nach einigen Wochen zum Arzt, nachdem die in der Wunde vorhandenen Einreibungsmitel verjagt hatten und er über Appetitlosigkeit neben ständigen Schmerzen zu klagen hatte. Dr. F. in Harzburg verordnete auch zur Einreibungsmitel und arbeitete G. in kranklichem Zustande als Polier weiter. Nun wollte G. am 22. Juli beim Umwälzen eines 5-6 Zentner schweren Steinblocks seinen unterstellten Mitarbeitern helfen, wobei er aber infolge Umschlagens des Steins gegen die Brust und den Unterleib getroffen wurde — somit einen zweiten Unfall erlitt —, wodurch Ohnmachtsanwendung und heftige Magenblutung herbeigeführt wurden. Beide Unfälle waren der Berufsgenossenschaft gemeldet und Rentenansprüche gestellt worden, aber dennoch erteilte die Hannoverische Baugewerkschaftsgenossenschaft nur auf den zweiten Unfall einen Ablehnungsbescheid, wogegen Berufung beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Magdeburg (Spruchkammer Galsertadt) eingelegt wurde. Dieses verurteilte auch am 13. Mai 1909 genannte Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Unfallrente.

Am 10. Juli 1909 verstarb G. nun an den Folgen vom Magenkrebs, wie der Sektionsbefund gezeitigt hatte. Genannte Berufsgenossenschaft lehnte aber dennoch die Zahlung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente an die Witwe ab, so daß das Schiedsgericht am 1. Dezember erneut sich hiermit befassen mußte und die Gewährung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente aussprach. Hiermit gab sich Beklagte nicht zufrieden und beschritt das Rekursverfahren beim Reichsversicherungsamt. Das Reichsversicherungsamt hob diese Entscheidung am 1. Juli 1910 zwecks weiterer Beweishebung und Fest-

Stellung des ersten Unfalles auch wieder auf. Trotzdem nun diese erneute Beweishebung und Feststellung in jeder Hinsicht zugunsten der Klägerin ausfiel, lehnte die Berufsgenossenschaft abermals die gestellten Ansprüche ab. Am 7. Juni 1911 wurde sie hierauf vom horgenannten Schiedsgericht zum zweiten Male zur Zahlung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente verurteilt, nachdem nicht weniger als vier ärztliche Sachverständige und zwei Unfall-Augenzeugen gehört worden waren. Der Vertrauensarzt des Schiedsgerichts, Sanitätsrat Dr. M., sagte als Obergutachter u. a.:

„Der unmittelbare und fernere Verlauf zwingt zu der Annahme, daß auf Grund der Magenschleimhautverletzung sich ein Magengeschwür entwickelte. Heilung trat nicht ein, sondern es ging der Zustand direkt über in Erkrankung an Magenkrebs, der schließlich zum Tode führte. Danach komme ich zu dem Gutachten, daß der Tod des Steinhauser S. höchstwahrscheinlich mit dem im August 1907 erlittenen Betriebsunfälle in ursächlichem Zusammenhange steht und auf diesen zurückzuführen ist.“

Da nun der behandelnde Arzt Dr. F. — entgegen dem Gutachten des Prof. S. und Dr. M. und des Sanitätsrats Dr. M. — den Tod des S. nicht auf Unfallfolgen zurückführte, legte auch hiergegen die Berufsgenossenschaft Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein.

Am 10. Juli 1912 hatte sich nun das Reichsversicherungsamt zum zweiten Male mit dieser Streitfrage zu befassen. Es war noch Prof. S. in Berlin gutachtlich gehört worden, aber auch diese Begutachtung war nicht klärend ausgefallen, sondern wies zweifelhafte Momente auf. Dennoch verurteilte das Reichsversicherungsamt die Berufsgenossenschaft zur Zahlung des Sterbegeldes und der Hinterbliebenenrente nebst Kostenersatzung an die Witwe S. In der Urteilsbegründung heißt es u. a.:

„Das Reichsversicherungsamt ist der Ansicht des Schiedsgerichts beigetreten, obwohl das von der Beklagten eingeholte Gutachten des Geh. Medizinalrat Prof. Dr. S. in seinem Nachtrag vom 5. November 1911 schließlich dahin lautet, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall nicht wahrscheinlich sei, daß aber eine Überwiegende, d. h. starke Wahrscheinlichkeit dafür bestehe. . . . Das Reichsversicherungsamt ist daher, ohne in der rein ärztlichen Beurteilung von dem Gutachten des Prof. S. abzuweichen, in anderer Würdigung der tatsächlichen Beweisfragen zu demselben Ergebnis gelangt, wie auf Grund des Gutachtens des Sanitätsrats Dr. M. in S. vom 24. Mai 1911 das Schiedsgericht, nämlich, daß der Magenkrebs, der zum Tode des S. geführt hat, mit einer überwiegenden und an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit durch den Unfall vom August 1907 verursacht worden ist. . . . Der Nachweis einer Verletzung des Magens durch den Unfall vom August 1907 ist daher, obwohl ein unmittelbar darauf eintretendes Magenbluten oder Erbrechen nicht nachgewiesen ist, durch die alsbald nach dem Unfälle einsetzenden glaubhaften Klagen des Verletzten über Schmerzen in der Magengegend, Appetitlosigkeit, Erbrechen und dergleichen geführt. Die unmittelbare Aufeinanderfolge der Krankheitserscheinungen von dem ersten Unfälle ab bis zum heftigen Auftreten des Magenkrebses ist ebenfalls damit nachgewiesen. Die Zeiträume, die zwischen dem ersten Unfall vom August 1907 und den ersten erkennbaren Erscheinungen des Krebses gelegentlich des zweiten Unfalls vom 22. Juli 1908 und zwischen dem letzteren und dem am 10. Juli 1909 erfolgten Tode des Verletzten liegen, sind nach ärztlicher Erfahrung mit der Annahme, daß der Krebs durch den Unfall vom August 1907 verursacht worden ist, wohl vereinbar. — Aus diesen Gründen waren die Entschädigung des Magenkrebses bei S. und sein durch diese Krankheit herbeigeführter Tod als Folgen des Unfalls vom August 1907 anzusehen usw.“

Somit ist auch von der höchsten Instanz in diesem Unfallstreitverfahren nach mehrjähriger Prozedurdauer der Tod infolge Magenkrebs als Betriebsunfallfolgen anerkannt worden. Nicht weniger als 5 ärztliche Sachverständige hatten in dieser prinzipiellen und sehr wichtigen Streitfrage ihr Urteil abgegeben. Trotzdem einige dieser ärztlichen Gutachter sehr verschiedene wissenschaftliche Auffassungen bekundeten, urteilte das Reichsversicherungsamt dennoch — unter Berücksichtigung der Reagenbefunde (Mitarbeiter) auf Grund des wirklichen Sachverhalts und Tatbestandes (Krankengeschichte und Unfallvorgänge) zugunsten der klagenden Witwe und erkannte auf Hinterbliebenenrente. Wäge deshalb vorstehende Entscheidung infolge ihrer prinzipiellen Stellungnahme von unseren Lesern beachtet werden. Sicherlich dürfte diese von großem Interesse und auch von großer Wichtigkeit sein, wenn Unklarheiten sich in dieser Hinsicht zeigen sollten.

„Volksfürsorge“. Die Zeitung der „Volksfürsorge“ ersucht uns, bekanntzugeben, daß ihr mehrfach glaubwürdig mitgeteilt wurde, daß einige Versicherungsagenten bei ihren Werbungen den Leuten vorzuschwindeln suchen, die von ihnen bewirkten Aufnahmen erfolgten im Auftrage der „Volksfürsorge“ und würden dieser später zugeführt.

Die Zeitung der „Volksfürsorge“ fordert auf, falls irgendwo derartige betrügerische Manipulationen weiter versucht werden, die Namen und Adressen der Betrüger festzustellen und ihr mitzuteilen, damit die Betreffenden zur Verantwortung gezogen werden können.

Es hat niemand das Recht, Aufnahmen für die „Volksfürsorge“ zu machen, solange sie noch nicht konzeptioniert ist. Sobald die Konzeptionierung erfolgt ist, wird dies öffentlich in allen Arbeiterblättern bekanntgegeben werden, und dürfen Aufnahmen für die „Volksfürsorge“ dann auch nur solche Personen machen, die sich im Besitze des mit der Firma der „Volksfürsorge“ versehenen Aufnahmematerials befinden.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Kein „grober Unfug“. Anfangs 1912 reichte der Bezirksleiter Holzfurtner in der Adlerbrauerei in Balingen im Auftrage der dort beschäftigten Kollegen einige Forderungen ein. Der Unternehmer, Herr Zetter, schrieb dem Bezirksleiter, daß er Verhandlungen mit einem Geher ablehne; wem von seinen Arbeitern die

Verhältnisse nicht paßten, könne gehen. Herr Zetter entließ auch einige Organisierte, um, mit ihm zu reden, reinen Tisch zu machen. Versuche seitens des Bezirksleiters und des Vorsitzenden des zuständigen Gewerkschaftsartells, die Angelegenheit zu regeln, mißglückten, weil Herr Zetter sich nicht sprechen ließ. Am 6. März gelang es, Herrn Zetter zu treffen. Der Empfang war wenig freundlich. Daß die beiden Genossen die Hundepfeife und die Fahne des Verbandsbundes nicht zu spüren bekamen, war alles. Ob einer solchen Behandlung appellierte Kollege Holzfurtner im Auftrage der Kollegen in einer öffentlichen Versammlung an die Solidarität der Arbeiter von Balingen und Umgegend. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die heute am 10. März tagende Protestversammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten vollkommen einverstanden. Die Versammlung erkennt den Tarifvertrag der Brauereiarbeiter als sehr berechtigt und maßvoll an. Die Versammlung protestiert gegen die ablehnende Haltung des Brauereibesetzers Zetter und verurteilt aufs schärfste die Maßregelung der organisierten Arbeiter und die Mißachtung des gesetzlichen Koalitionsrechtes. Die Versammelten sprechen den Brauereiarbeitern die vollste Sympathie aus und verpflichten sich, diese in ihren Bestrebungen um menschenwürdige Löhne und Arbeitsverhältnisse auf das tatkräftigste zu unterstützen und auf das Bier der Adlerbrauerei so lange zu verzichten, bis sich Brauereibesitzer Zetter bereit erklärt, den Tarifvertrag anzuerkennen und die gesetzliche Koalitionsfreiheit der Arbeiter zu respektieren.“

Wegen Veröffentlichung dieser Resolution wurde Kollege Holzfurtner wegen „groben Unfugs“ angeklagt. Ein Kollege Eiferle desgleichen wegen des gleichen Delikts. Dieser hatte Botschaft an die Häuser angeklebt. Die Angeklagten wurden vom Schöffengericht in Balingen freigesprochen und die Kosten der Staatskasse auferlegt. In den Urteilsgründen heißt es:

„. . . Da aber diese Veröffentlichungen wohl eine Beunruhigung des Publikums, aber keine Verletzung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung enthielten, so waren die Angeklagten mangelnden Tatbestandes halber von den ihnen zur Last gelegten Übertretungen der §§ 360 Ziffer 11 und 48 des Strafgesetzbuches mit der Kostenfolge des § 499 der Strafprozeßordnung freizusprechen.“

Literarisches.

Führer des Müllergesellen, Gesellen-Prüfungsaufgaben und Prüfungsfragen. Dieses von einem von der Pife aufgedienten praktischen Müller, Herrn O. Pöschel, verfaßte kleine Handlexikon der Müllerei ist in dritter Auflage im Verlage des „Deutschen Müller“, Leipzig, Königstraße 27, zum Preise von 2 Mk. erschienen. Wir empfehlen das in dritter Auflage um 714 Fragen und Beantwortungen und 240 Prüfungsaufgaben vermehrte Büchlein unseren Kollegen und Schülern zur Anschaffung. Das Buch ist eine Fundgrube praktischen Wissens und theoretischer Vertiefung für jeden Müller. An der Ergänzung und Verbesserung der neuen Auflage haben, wie uns der Verfasser mitteilt, auch eine Anzahl unserer Verbandsmitglieder mitgearbeitet. Das Buch erteilt Auskunft über Fragen der Getreidebehandlung, der Reinigung des Mahlens, Schrotens, Sichtens, über Mischen und Behandlung des Mehls, Instandsetzung und -haltung der Müllereimaschinen, Mahlgänge und Walzenmühle, über Fragen der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung, Müllereiberufsgenossenschaft usw. usw. Bedauerlich ist nur, daß der Verfasser sich nicht entschließen konnte, unserer Anregung gelegentlich der Besprechung der zweiten Auflage zu folgen und einen Hinweis auf die Notwendigkeit der Arbeiterorganisationen aufzunehmen. Denn was nützen dem Müller alle beruflichen und fachlichen Kenntnisse, wenn er mit 25—30 Pf. Stundenlohn, wie wir es heute leider noch nicht selten haben, bezahlt wird? Nichtsdestoweniger empfehlen wir das Buch allen Kollegen. Mancher alte Müller wird mit uns bedauern, daß wir nicht in unserer Jugendzeit schon einen so zuverlässigen Berater zur Seite hatten.

G. Käßler.
Illustriertes Jahrbuch der Mühlenindustrie. 34. Jahrg. 1913. Herausgegeben von Kurt Kunis, dem Redakteur der „Mühle“. Verlag von G. M. Degener, Leipzig. Leinenband 3 Mk., Briefstaschenleiderband 5 Mk. Wir können das Jahrbuch unseren Kollegen bestens empfehlen, es ist eine wertvolle Ergänzung zum „Führer des Müllergesellen“. Wer diese beiden Bücher hat, bedarf weiterer kostspieliger Werke zum praktischen Studium nicht.

Der Arbeiter-Kalender für das Jahr 1913 ist soeben im Verlag der Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. Berlin SW. 68, erschienen, und zwar in etwas größerem Format wie bisher. Neben dem üblichen Kalender, Adressen- usw. Material bringt der Kalender wichtige politische und gewerkschaftliche Informationen. Außerdem hat die Gewerkschaftsbewegung in einer Anzahl statistischer Betrachtungen Berücksichtigung gefunden. Auch die wichtige Bildungsfrage kommt in einem Artikel: „Arbeiterbildung und Bildungsarbeit“ zu ihrem Rechte. Ein sehr instruktiver Artikel beschäftigt sich mit der Reichsverfassung. Der Preis beträgt 50 Pf. Alle Buchhändler, Spediteure und Kolporteurs halten den Kalender vorrätig.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 45. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Eilige Fragebogen, fehlende Tarifverträge, Lohnbewegungen.

Vor einiger Zeit gingen einer Reihe Zahlstellen und einigen Bezirksleitern mit der Schreibmaschine hergestellte

Fragebogen zu. Um beschleunigte Einsendung dieser Fragebogen wird ersucht.

Dem Verbandsvorstand fehlen noch einige bereits abgeschlossene Tarifverträge. Die dabei in Frage kommenden Zahlstellen bezw. Bezirksleiter werden ersucht, diese Verträge umgehend an den Hauptvorstand in mindestens drei Exemplaren einzusenden. Sofern die Verträge verbiefältigt werden sollen, ist die Zahl der benötigten Abzüge anzugeben.

Über jede beendete Lohnbewegung und über jede erledigte Abwehrbewegung (Differenz) ist ein Fragebogen einzusenden. Zahlstellenvorstände bezw. Bezirksleiter, die damit noch im Verzug sind, werden gebeten, das Veräumte bald nachzuholen. Fragebogen sind vom Hauptvorstand zu erlangen.

Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz.

Da nach § 25 Abs. 1 des Statuts die Gewährung von Rechtsschutz von einer 2wöchigen Mitgliedschaft und Beitragszahlung abhängig ist, so ist bei allen Rechtsschutzanträgen genaue Angabe über Mitgliedschaft und Beitragsleistung zu machen. Die neuen Antragsformulare enthalten einen diesbezüglichen Vordruck, jedoch sind die Angaben auch bei Benutzung der alten Formulare unerlässlich.

Der Hauptvorstand. M. Gehl.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher:

- Emil Schrieder, Brauereiarbeiter, Buch Nr. 48 777, geb. 15. Dezember 1887 zu Niederwühl, eingetr. 25. August 1911 in Waldshut i. Bad.;
 - Bernhard Kuhnert, Brauereiarbeiter, Buch Nr. 68 557, geb. 29. September 1893 zu Essen-West, eingetr. 27. März 1912 zu Essen a. Ruhr.;
 - Ludwig Langscheidt, Brauer, Buch Nr. 21 389, geb. 1. Januar 1880 zu Eichstädt, eingetr. 1. April 1906 in Hannover.;
 - Sebastian Schwendele, Brauer, Buch Nr. 47 450, geb. 9. November 1887 zu Riedlingen, eingetr. 1. Mai 1912 in Geisingen.;
 - Eugen Becker, Hilfsarbeiter, Buch Nr. 55 158, geb. 20. Oktober 1894 zu Güglingen, eingetr. 13. Mai 1911 in Mannheim.
- Vorstehende Kollegen haben Duplikate erhalten; nur diese haben Gültigkeit.

Verlorene Mitglieder:

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigelegt.)

- Kulmbach: Eberhard Keller, Mälzer, 41 Jahre (45 Mk.) und Michael Röder, Heizer, 47 Jahre (90 Mk.);
 - Essen: Franz Gerlach, Brauer, 43 Jahre (60 Mk.);
 - Karlsruhe: August Brecht, Bierfahrer, 28 Jahre (60 Mk.);
 - Bremen: Heinrich Nedeweg, Arbeiter, 61 Jahre (90 Mk.);
 - München: Johann Holl, Bierfahrer, 47 Jahre (75 Mk.);
 - Berlin: Max Lukates, Böttcher, 48 Jahre (45 Mk.);
 - Stuttgart: Friedrich Schöck, Arbeiter, 37 Jahre (60 Mk.);
 - Strasbourg: Josef Harr, Bierfahrer, 50 Jahre (45 Mk.).
- Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau: Gaidig-Dresden 20 Mk.; Nietky-Dresden 25 Mk.; Singer-München 30 Mk.; Kruse-Heidmühle 30 Mk.; Nebdermann-Bremen 30 Mk.

Eingänge der Hauptkasse

vom 28. Oktober bis 3. November.

- Erfurt 1529,46; Pößneck 150,44; Schwemningen 440,21; Ogersheim 30,05; Hahlsch 8,32; Liegnitz 127,10; Königsberg i. Pr. 90,39; Krefeld 158,76; Trier 22,07; Speyer 308,55; Kempten 209,09; Amsterdam 46,16; Lindau 2,10; Stuttgart 3.—; Mainz 2,70; Frankfurt a. M. 3.—; Mannheim 3070,90; Leipzig 2519,90; Schwerin 325,45; Lörrach 74,36; Protoschin 122,35; Witten a. Ruhr 91,10; Salzgungen 64,08; Plauen i. V. 200,49; Schwab.-Gmünd 216.—; Waldshut 96,50; Straubing 75.—; Nadeberg 11.—; Duderstadt 34,10; Alsen 127,07; Helzen 180.—; Segeberg 75,61; Landsberg a. W. 6,60; Eisenach 14.—; Ludwigsburg 3.—; Mühlberg a. Elbe 10.—; Jena 6.—; Berlin 5.—; Berlin 6,50; Tuttlingen 63,26; Striegau 237,02; Tübingen 239,85; Wittenberg, Pr. Sachsen, 71,99; Freiburg i. Schl. 51,20; Saalfeld 236,92; Köln 102,23; Jena 150.—; Kortorf i. Schleswig 6,70; Frankenhäusen 133,68; Andernach 142,11; Langensalza 216,90; Werber a. Habel 124,61; Egeln 96,79; Wolmerstweiler 15.—; Buztehude 26,58; Meß —,70; Stuttgart 3308,65; Caurelles (Belgien) 5.—; Sonneberg 203,29; Dortmund 475.—; Gera 350.—.

Nichtigstellung. In letzter Nummer muß es zu Waren statt 93,35 Mk. 93,33 Mk. und statt Amdersleben Oßersleben 132,44 Mk. und zu München 9167,94 Mk. heißen.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingekandt: Berlin, Amsterdam, Celle, Lörrach, Protoschin, Dessau, Waldshut, Kempten, Witten, Königsberg, Duderstadt, Schwerin, Tuttlingen, Alsen, Straubing, Freiburg i. Schl., Segeberg, Wittenberg, Plauen i. V., Salzgungen, Regensburg, Werber, Frankenhäusen, Langensalza, Striegau, Andernach, Schüttgart, Dortmund, Pfungstadt, Gmünd, Sonneberg i. Thür. und Köln.

Materialversand.

- Oßersleben 800 Marken a 50 Pf. Einbed 800 Marken a 50 Pf. Hof 50 Mitgliedsbücher und 2400 Marken a 50 Pf. Heidelberg 4000 Marken a 50 Pf. Schwemningen 4000 Marken a 50 Pf. Arnstadt 3000 Marken a 50 Pf. und 400 Marken a 30 Pf. Girsberg i. Schl. 20 Mitgliedsbücher. Gameln 40 Mitgliedsbücher, 2000 Marken a 50 Pf. und 200 Marken a 30 Pf. Potsdam 20 Mitgliedsbücher und 1800 Marken a 50 Pf. Bromberg 10 Mitgliedsbücher und 100 Marken a 30 Pf. Weimar 20 Mitgliedsbücher und 50 Marken a 30 Pf. Eisenach 30 Mitgliedsbücher. Schwerin 30 Mitgliedsbücher. Gildesheim 1600 Marken a 50 Pf. Waldshut 400 Marken a 50 Pf. Schweidnitz 20 Mitgliedsbücher. Magden 600 Marken a 50 Pf. Segeberg 600 Marken a 50 Pf. und 300 Marken a 30 Pf. Ritz 600 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf. Augsburg 150 Mitgliedsbücher und 6000 Marken a 50 Pf. Striegau 10 Mitgliedsbücher. Würzburg 50 Mitgliedsbücher. Magdeburg 100 Mitgliedsbücher.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Krefeld. Kassierer: J. Schilling, Industriest. 9 I.

Veranstaltungsanzeigen.

Freitag, den 8. November.

Münberg. 8 Uhr: „Historischer Hof“.

Sonnabend, den 9. November.

- Münberg. 8 Uhr: „Restaurant Vorwärts“.
Göthen. 8 1/2 Uhr: „Goldener Engel“.
Eisenberg. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus Tiboli“.

Sonntag, den 10. November.

- Münberg. 4 Uhr: „Vereinslokal“.
Ansbach. 7 1/2 Uhr: „Drei Könige“.
Münberg. 3 Uhr: „Fürstentum“.

- Bamberg. Vorm. 10 Uhr: „Silberner Stern“.
Bamberg. 3 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Cottbus. 3 Uhr: bei Brauer, Ostrower Straße 18.

- Schwenningen. 2 Uhr: „Zur Schiede“ in Dünningen.
Sonneberg. 3 Uhr: „Lindenhof“.
Stettin. 3 Uhr: „Volksklub“.
Traunstein. 1 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Redaktionschluss Montags früh 8 Uhr.

Spätere Eingänge können für die Nummer der betreffenden Woche nicht mehr berücksichtigt werden.

Inserionspreis

für Mitglieder und Zahlstellen: Glückwünsche und Dankfagungen kosten vom Oktober ab mindestens 3 Mk., über 6 Zeilen jede weitere Zeile 50 Pf.

Vor Einreichung des vollen Betrages werden Inserate nicht mehr aufgenommen.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.

Einlagegelder erhalten vom 20. Okt. bis 2. Nov. 1912.
Münchener 100 Mk., Breslau 800 Mk., Gera 105 Mk., Söbion-Nitz 150 Mk., Sulzbach 600 Mk.

Rückzahlungen erfolgten: Landshut 1097,19 Mk., München 71,36 Mk., Nürnberg 362 Mk.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.
Bester Richter.

Nachruf. Am Sonntag, den 27. Oktober, starb nach langem Leiden unser junger Kollege Roman Börich im 28. Lebensjahre.

Nachruf. Am 30. Oktober starb unser Kollege, der Geiger Julius Bilz im Alter von 50 Jahren.

Unserem Kollegen Max Rühlmann und Fräulein Emma Jung zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Friedrich Rembräuer nebst Frau Frieda zur Vermählung am 9. November die herzlichsten Glückwünsche.

Unserem Kollegen Gg. Wändrich nebst Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Berlin. Am Sonnabend, den 16. November findet in der „Neuen Welt“ ein Fest statt, verbunden mit Musikabend und Prüfung des Singschülers Gg. Bösch.

Ortskrankenkasse für das Bierbrauer-Gewerbe zu Berlin.

Kaiser-Wilhelm-Str. 18a. Bekanntmachung. Die gemäß § 49 Abs. 2 und 3 des Kassensatzes vorzunehmenden Wahlen der Vertreter zu den Generalversammlungen für die Jahre 1913 und 1914 finden am Montag, den 11. November d. J., statt.

Jeder Arbeitgeber — nur diese sind wahlberechtigt — hat bei dieser Wahl 1 Stimme. Wähler dagegen sind außer diesen selbst noch Geschäftsführer und Betriebsbeamte.

Kassenlokal der Ortskrankenkasse für das Bierbrauer-Gewerbe zu Berlin, Kaiser-Wilhelm-Str. 18a. v. II.

Musikerzäten, Kaiser-Wilhelm-Str. 18m, Kleiner Saal, Hof pt.

Wahlberechtigt und als Vertreter wählbar sind alle großjährigen und im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Mitglieder. Als Legitimation dient bei der Wahl die von der Brauerei in Empfang zu nehmende ausgefüllte Legitimationskarte.

Der Vorstand. Otto Ulrich, Vorsitzender.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erachtet das Schöffengericht des Rgl. Amtsgerichts München in der Privatklagesache G 5 B, Liberius, Brauer, hier, verbeistandet von Rechtsanwalt Albert Ruffbaum, hier, gegen Geij, Karl, Redakteur in Frankfurt a. M., verteidigt von Rechtsanwalt Zahner, hier, wegen Beleidigung in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. September 1912 nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht wie folgt:

I. Geij, Karl, geboren am 16. Januar 1868 in Mainz, dort- hin zuständig, ledig, katholisch, Redakteur in Frankfurt a. M., ist schuldig eines Vergehens der Beleidigung und wird hiemegen zur Geldstrafe von fünfzehn bis zwanzig Mark, umgewandelt für den Fall der Uneinbringlichkeit in eine Gefängnisstrafe von fünf Tagen sowie zur Ertragung der Kosten des Verfahrens einschließlich des Privatklägers und in die Kosten der Strafvollstreckung verurteilt.

II. Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, binnen einem Monat nach Rechtskraft dieses Urteils noch erkeinenden Teil in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Form auf Kosten des Verurteilten je einmal zu veröffentlichen in der „Gewerkschaftsstimme“, in der „Münchener Post“ und in der „Brauereiarbeiter-Zeitung“.

Sorliegendes gebe ich als Vertreter des Privatklägers auf Grund der Ziffer II des nunmehr rechtskräftigen Urteils bekannt.

München, den 30. Oktober 1912. Rechtsanwalt Ruffbaum.

Unserem Kollegen Krug nebst Gemahlin die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.

Der vollendetste Brauerschuh der Gegenwart. D. R. G. M. Nr. 511 797. Modell 1912 Fax, wie Abb. per Paar 3.80 Mark. Mit Leder bes. Eisen u. Nägel „ „ 4.80 „ Georg Herr, Holzschuhfabrik Frankfurt a. M. Geinhäusergasse 5. Vom 2 Paar an 1/2 franks. Neue Preisliste gratis. Fernsprecher Paar 75 Pf.

Erstes und ältestes Spezialgeschäft in wasserdichten Brauerholzschuhen in glattem und geripptem Leder. Bringe stets das Neueste und Beste für die Kollegen. Das Beste ist das Billigste. Alles Modell 3,70 Mk. Neues Modell 4,00 Mk. Preisbill per Paar 1 Paar mehr. Neu! Soledrinschüler 80 Pf. Neu! Endungen von 2 Paar franks. — Katalog steht kostenlos zur Verfügung. Hrch. Schäfer, Danau, Schirnstr. 5.

Unserm Kollegen Gustav Preßler nebst Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Jena.

Unserm Kollegen Arthur Möschbach nebst Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Jena.

Strumpferien-Schoner Geij. gesch. 369 427. 1 Paar 75 Pf., 5 Paar portofrei. Fr. M. Loepfer, Weipensfeld, Leipziger Str. 9.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Holzschuhe und Stiefel in den allerneuesten Modellen für 1912 sowie sämtliche Bedarfsartikel in Arbeitsfaschen, Wäsche, Krügen, Leder-Strumpferien-Schoner à Paar 85 Pf. Preisliste gratis.

Joh. Dohm, Kiel, Michelsenstraße 12, Spezialgeschäft für Brauereiarb.

In mittl. Garnisonstadt Südhannovers ist ein gutgehender Bierverlag mit Selter- und Mineralwasserfabrik umändelbar unter günstigen Bedingungen sofort zu verkaufen. Gute Brotstelle; verlangtes Kapital zirka 4000 Mk.; Brauereierweiterung. Offerten unter G. 24 an die Expedition d. Blattes erbeten.

Erstes größtes Spezialgeschäft Dortmunds.

Wasserdichte Holzschuhe in Prima Rindleder. Verlangen Sie gef. Preisliste. Geschw. Berg, Dortmund, Westenhellweg 110.

Wilhelm Hürichen, Brauer im Februar 1910 beim Unterzeichneten gearbeitet hat, wird gebeten, demselben baldigst seine Adresse mitzutellen. Ernst Fichtenthal, Grimma i. Sa., Leipziger Str. 15.



Garantie-Stiefel f. Brauerei Jagd, Sport, Touristen, Louisen, nach Wetter usw., absolut wasserdicht. Jed. ohne Defekt im Tragen unbeschädigt über 3 Wochen zurückgenommen. Wie abgebild. od. mit Gittersohle, Derbyschnitt u. geschloss. Laiche, Woll- od. Filzsohle, in reiner Handarbeit (Gewähr für absolut höchste Haltbarkeit), mit 2 durchgeh. überleth. wasserd. imprägn. Doppelsohl., aus geschmeid. schwarz. gefell. echtem Rindleder Mk. 18.—, aus schwarz. kariert. Nubien-Rindleder Mk. 18,75; aus naturfarb. echtem Rindleder Mk. 14,50; in Nubien gefüllt (unerschöpflich elastisch im Tragen) Mk. 2.— teurer, mit Kollblechfüller Mk. 3.— teurer, alles pro Paar in Herren-Größen franco, f. Damen 10 Pf., f. Kinder 20 Pf., billiger. Anerkannt das Beste in Material, Arbeit und Paßform, am billigsten, da direkt v. Fabrikant Heinrich Emil Goldberg, Großschönau 2 Sachsen (gegr. 1893.) Mit Stäbch. gemess. Jumentänge getragenen Schubes in Gentimet. angeb. od. Probeschuh einsehend. Anschließend ohne Nachn. zahlbar od. zur in 6 Tagen. Herr H. M. i. M.; „Eitel“ sind großartig, passen gut, weit. Bestell. folg. Herr F. i. S. „Schuhe passen und tragen sich vorzüglich, sind tatsächlich wasserdicht u. halte ich für so niedr. Preis nie etwas so gutes erwartet.“ Im Aug. 1912 in eine Brauerei 7 Paar geliefert.“ Preisliste auch über die beste Vertagstellung umsonst und franco.

Seit 20 Jahren anerkannt beste Brauer-Holzschuhe. Herr F. i. Brauerei W. a. 3. 8. 12. beim 6. Bezugs. „Miß belonen, daß Ihre Holzschuhe ständig in bester Qual. sind und gegen and. Fabrikate stets den Vorzug haben“.

Anton Engelhard, Brauer Ludwig Kasperer, Müller. Um deren Adresse ersucht Fr. Krämer, Münberg, Breitegasse 25/27.

Kleiderfabrik und Weberei E. Fritsche, Niederoderwitz 1, Sa.



berf. franco zu konkurrenzl. Preisen die besten Werttagshof. d. Welt. Gestreift sowie echt Diamant-schwarz, Dreibrastlederhose 15 Mk., II 14,50 Mk., III 13,50 Mk., sowie Eisenfeste Samtmantel- und -Hosen. Musterkatalog franco. Beschreibung sehr lohnend.

Echtes niederbayerisches sogenanntes Rothaler Bauerngeflechts verfertigt gegen Nachnahme per Pfund zu 1,15 Mk. Achtungsvoll

X. Engl Müller, Seldherri, Pfarrkirchen (Niederbayern).

Stoffe direkt an Private zu Anzügen, Paletots, Hosen. Stets das Neueste in prachtvoller Auswahl; durch enorme Preisunterschiede große Ersparnisse! — Machen Sie einen Versuch, ich sende Muster sofort kostenfrei und ohne Auszahlung.

Tuchausstellung Emil Hohlfeldt Dresden 6.

Mitglieder des Verbandes der Brauerei- und Mälzearbeiter erhalten 10% Rabatt.

Verbands-Motizkalender für 1913 ist zum Versand fertiggestellt Die Zahlstellen werden um baldige Bestellung ersucht.

Vom Protokoll des 18. Verbandstages sind noch eine Anzahl Exemplare vorräufig.